

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

Montag, 6. Oktober 1975

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Haiti in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Fritzner Villain	1842	
Wahlgeneralkonsulat von Honduras in Frankfurt (Main); hier: Änderung in der Angabe des Amtsbezirks	1842	
Der Hessische Minister des Innern		
Mietbeitragsrichtlinien vom 29. 12. 1972	1842	
Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 hier: Anrechnung von Einkünften ..	1842	
Beamtenversorgungsrecht; hier: Legitimationspapier für Ruhestandsbeamte für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1842	
Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975; hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter	1843	
Ausführungsanweisung zu den Hochhaus-Richtlinien	1843	
Richtlinien über Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Heizöl	1843	
Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt; hier: Gebühr nach dem Arbeitsaufwand	1843	
2. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz — Neufassung —	1844	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Erstattung von Fernmeldegebühren; hier: Haushaltsmäßiger Nachweis erstatteter Grundgebührenanteile	1845	
Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes für den Bereich der Finanzverwaltung	1845	
Der Hessische Minister der Justiz		
Organisation der Ortsgerichte	1845	
Der Hessische Kultusminister		
Vorläufige Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 Erwachsenenbildungsgesetz	1846	
Vorläufige Richtlinien für Personalkostenzuschüsse nach § 8 Erwachsenenbildungsgesetz	1849	
Vorläufige Richtlinien für Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 Erwachsenenbildungsgesetz	1852	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG	1853	
Abgabe von Abschriften ganzer Katasterbücher an Gemeinden; hier: Gebührenermäßigung	1853	
Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesstraße 455 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 455 und 456 in der Stadt und der Gemarkung Bad Homburg v.d.H., Hochtaunuskreis	1854	
Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 zur Gemeindestraße im Stadtgebiet Frankfurt (Main)	1854	
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3043 in der Gemarkung Oberdieten/Ortsteil der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1854	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 47 in der Gemarkung Calden, Landkreis Kassel	1855	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3414 in der Gemarkung Langen-Brombach/Ortsteil der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis	1855	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Hinweis auf die Bekanntgabe von Wasserhärtebereichen durch die Wasserversorgungsunternehmen	1855	
Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften	1855	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schannenbacher Moor“, Gemarkung Schannenbach im Kreis Bergstraße vom 15. 9. 1975	1856	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ober-Ramstadt/Stadteil Rohrbach, Landkreis Darmstadt	1858	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Breuberg/Stadteil Wald-Amorbach, Odenwaldkreis	1860	
1. Änderung des Leistungstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse ..	1862	
Auflösung der Zuschußkasse der Vereinigten Frauenkrankenkasse Offenbach (Main)	1862	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz	1862	
KASSEL		
Vorhaben der Hessischen Markenei GmbH und Co. KG Sterbfritz, Rembrücken, in Neuho/Ortsteil Hauswurz	1862	
Vorhaben der Firma Franz Carl Nüdling, Basaltwerke, Fulda	1863	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Kassel	1863	
Buchbesprechungen	1863	
Öffentlicher Anzeiger		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1864	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienerverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Oberursel-Stierstadt nach Oberursel-Oberstedten	1867	
Satzung zur neunten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 21. August 1975	1867	
Bilanz für das Jahr 1974 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	1868	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1975	1869	
Bekanntmachung des KGRZ Starkenburg, Darmstadt	1869	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1974 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	1870	

1347

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Haiti in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Fritznier Villain

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Fritznier Villain am 15. September 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Lafontaine Saint-Louis, am 23. 4. 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 22. 9. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 40/1975 S. 1842

1348

Wahlgeneralkonsulat von Honduras in Frankfurt (Main);

hier: Änderung in der Angabe des Amtsbezirks

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats von Honduras in Frankfurt am Main umfaßt die Bundesländer Hessen und Niedersachsen.

Die Angabe von Nordrhein-Westfalen als Amtsbezirk entfällt.

Wiesbaden, 18. 9. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 40/1975 S. 1842

1349

Der Hessische Minister des Innern

Mietbeitragsrichtlinien vom 29. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 277)

I.

Die Mietbeitragsrichtlinien vom 29. 12. 1972 werden mit Wirkung vom 1. 10. 1975 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 und in Abschnitt IV Nr. 1 werden jeweils die Worte „seiner Nachbarorte und“ gestrichen.
2. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637)“ durch die Worte „nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.

Die Änderung in Nr. 1 berücksichtigt den Wegfall des reisekostenrechtlichen Nachbarortsverhältnisses. Die Änderung in Nr. 2 ist redaktioneller Art.

II.

In Abschnitt I Nr. 4 meines Einführungs Rundschreibens vom 26. 1. 1973 (StAnz. S. 277) erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(einschließlich dessen Einzugsgebiet)“.

III.

1. Das Zweite Wohngeldgesetz ist derzeit in der Neufassung vom 14. 12. 1973 (BGBl. I S. 1862), geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1974 (BGBl. I S. 3656), anzuwenden (zu vgl. Abschnitt I Nr. 2 der Mietbeitragsrichtlinien).
2. Derzeit gelten die Wohnungsbindungsrichtlinien 1974, StAnz. 1974 S. 475 (zu vgl. Abschnitt III Nr. 3 der Mietbeitragsrichtlinien).

IV.

1. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 4. 1975 — BVerwG II C 32/75 — wird mit dem Mietbeitrag der Trennungsgeldanspruch abschließend abgegolten. Ein bewilligter Mietbeitrag könne deshalb auch dann nicht mehr auf Trennungsgeld umgestellt werden, wenn später Verhältnisse eintreten, bei denen die Trennungsgeldgewährung günstiger wäre.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

Trennungsgeld kann jedoch neben dem Mietbeitrag gewährt werden, wenn auf Grund einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 HTGV (z. B. Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Dienst- und Wohnorts) ein neuer Trennungsgeldanspruch entsteht.

2. Da Mietbeiträge an Stelle von Trennungsgeld gewährt werden, gelten für deren Bewilligung und Weiterzahlung die einschränkenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 HTGV. Steht demnach eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am Dienstort oder dessen Einzugsgebiet zur Verfügung, so kann grundsätzlich kein Mietbeitrag bewilligt oder weitergewährt werden. Etwas zwingende persönliche Gründe gegen den Bezug dieser Wohnung können nur im Rahmen des § 2 Abs. 2 HTGV und bis zu den dort genannten Zeitpunkten

anerkannt werden. Aus der Maßgeblichkeit des § 2 Abs. 1 HTGV ergibt sich im übrigen auch die Verpflichtung des Bediensteten, sich selbst fortgesetzt eine familiengerechte Wohnung am Dienstort und dessen Einzugsgebiet zu bemühen und nicht auf die Zuweisung einer landeseigenen oder im Besetzungsrecht des Landes stehenden Wohnung zu warten.

Wiesbaden, 19. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1766 A — 1

StAnz. 40/1975 S. 1842

1350

Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 1 HBG;

hier: Anrechnung von Einkünften

Nach § 140 Abs. 1 Satz 2 HBG sind auf den Unterhaltsbeitrag Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß zu den Einkünften im Sinne dieser Vorschrift nicht der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung gehört. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, künftig von einer Anrechnung abzusehen. Für die Vergangenheit hat es sein Bewenden.

Wiesbaden, 16. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1602 A — 73

StAnz. 40/1975 S. 1842

1351

Beamtenversorgungsrecht;

hier: Legitimationspapier für Ruhestandsbeamte für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 2)

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 8. 9. 1975 — D III 4 — 223 009/31 — mitgeteilt, daß ihn die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn davon unterrichtet hat, daß sie ihren am 16. 9. 1975 begonnenen 2. Verkaufsabschnitt des Sonderangebots 1975 „Bahn-Bonbons für Senioren“ u. a. wie folgt ausgestaltet hat:

„Ruhestandsbeamte sowie Richter und Soldaten im Ruhestand sind von der Vollendung des 63. Lebensjahres an allgemein, vor der Vollendung des 63. Lebensjahres (bei Frauen das 60. Lebensjahr) dann in das Angebot einbezogen, wenn sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr als 65 v. H. gemindert sind.

Als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung verlangt die Deutsche Bundesbahn, die bereits im vorausgegangenen Verkaufsabschnitt, Bescheinigungen der Betreuungsdienststellen. Entsprechende, neu aufgelegte Bescheinigungsformulare sind an den Fahrkartenverkaufsstellen der Deutschen Bundesbahn erhältlich.“

Ein Muster des Bescheinigungsvordrucks ist nachstehend als Anlage abgedruckt. Im übrigen gelten wegen der Ausstellung dieser Bescheinigungen durch die Betreuungsdienststellen die Ausführungen im zweiten Absatz meines Bezugserrlasses. Der Bundesminister des Innern hat auch diesmal den Wunsch geäußert, daß die Versorgungsempfänger von dem Sonderangebot 1975 der Deutschen Bundesbahn nach Möglichkeit unterrichtet werden.
Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 18. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1601 A — 151
StAnz. 40/1975 S. 1842

Vorderseite

Bescheinigung
— gültig bis 11. 12. 1975 —

Anlage

Herr/Frau
wohnhaft in

hat nachgewiesen, daß ihm/ihr

- *) Versicherungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (Schlüsselzahl 15)
- *) Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit (Schlüsselzahl 17)
- *) Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. Lebensjahres bei Schwerbeschädigung, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Schlüsselzahl 62)
- *) Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres (Schlüsselzahl 63) zuerkannt ist.

EUR

VR

VR

VR

*) ist Ruhestandsbeamter bzw. Soldat im Ruhestand ab dem 63. Lebensjahr

FP

*) ist Ruhestandsbeamter bzw. -beamtin unter dem 63. bzw. 60. Lebensjahr mit einer Erwerbsminderung nach dem Schwerbehindertengesetz von mehr als 65%

FP

*) ist Soldat im Ruhestand unter dem 63. Lebensjahr mit einer Erwerbsminderung nach dem Schwerbehindertengesetz von mehr als 65%

den
Dienstsiegel **Versicherungsamt**
Betreuungsdienststelle

*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei den Fahrkartenverkaufsstellen. Sie berechtigt zum Kauf von Sonderrückfahrkarten im Rahmen eines Sonderangebots der DB, sofern der auf der Vorderseite genannte Personenkreis einbezogen ist. Bitte führen Sie diese Bescheinigung auf der Reise mit.

1352

Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173);

hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter

Bezug: Erlaß des HMdI vom 15. 8. 1975 (StAnz. S. 1618)

In der Anlage 1 zu dem o. a. Erlaß muß es in der Übersicht I. Besoldungsordnungen A und B (ohne Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst)

bei lfd. Nr. 92 in der Spalte Bisherige BesGr./Amtszulage statt A 14 a richtig A 14 heißen.

Die Redaktion
StAnz. 40/1975 S. 1843

1353

Ausführungsanweisung zu den Hochhaus-Richtlinien

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Juni 1974 (StAnz. S. 1295)

Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsanweisung zu den Hochhaus-Richtlinien vom 6. Juni 1974 (StAnz. S. 1295) wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem zuständigen Technischen Überwachungsamt sind, nachdem die Gemeinde zu dem Bauantrag gehört worden ist, der Name und die Anschrift des Antragstellers oder des Planfertigers sowie der Ort und die Liegenschaftsbezeichnung des mit einem Feuerwehraufzug auszustattenden Hochhauses bekanntzugeben.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 25. 8. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 / V A 4 — 64 c 16 — 1/75
StAnz. 40/1975 S. 1843

1354

Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Richtlinien über Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR)

Bezug: Meine Erlasse vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1372), 8. September 1972 (StAnz. S. 1672), 13. November 1972 (StAnz. S. 2154), 12. Februar 1973 (StAnz. S. 442), 23. März 1973 (StAnz. S. 724) und 22. Februar 1974 (StAnz. S. 522)

In meinem Erlaß vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1372), mit dem ich die Heizölbehälter-Richtlinien — Fassung März 1972 — eingeführt habe, wird auch auf einige Nummern der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) hingewiesen.

Die damals bekannten Fassungen dieser Nummern (203, 205, 206, 212 und 213) waren dem vorgenannten Erlaß als Anlage 3 veröffentlicht.

Mit Erlaß vom 13. November 1972 (StAnz. S. 2154) habe ich Ihnen mitgeteilt, daß die Nummern 205, 206 und 213 erneut geändert worden sind, Ihnen diese Änderungen für die Nr. 213 bekanntgegeben und die Nummern 205 und 206 in der Neufassung veröffentlicht.

Inzwischen sind weitere Änderungen vorgenommen worden oder zu erwarten, die laufend im Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — veröffentlicht werden. Ich sehe daher von einer weiteren Bekanntgabe dieser Änderungen ab und empfehle, diese Änderungen aus der von der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine e. V. (VdTÜV), Essen, herausgegebenen und im Verlag Carl Heymanns, Köln und Berlin, erschienenen Loseblatt-Sammlung „Bestimmungen über brennbare Flüssigkeiten“ zu entnehmen.

In Abschnitt III Satz 1 meines Erlasses vom 20. Juli 1972 werden die Worte „und aus den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (Nr. 203, 205, 206, 212 und 213)“ gestrichen. Anlage 3 des Erlasses wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 b 12/03 — 56/75
StAnz. 40/1975 S. 1843

1355

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt;

hier: Gebühr nach dem Arbeitsaufwand

Bezug: Mein Erlaß vom 25. März 1955 (StAnz. S. 395); mein Erlaß vom 23. Juni 1975 (StAnz. S. 1283)

Die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß § 2 Abs. 5 der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik entspricht nicht mehr den heutigen Kostenverhältnissen.

Unter Bezug auf die mit Erlaß vom 23. Juni 1975 neu festgesetzte Gebühr des Zeitaufwandes für Prüfeningenieure für Baustatik wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß § 2 Abs. 5 dieser Gebührenordnung für jede angefangene Stunde auf 60,— DM neu festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 2/V A 4 — 64 a 06/13 — 1/75
StAnz. 40/1975 S. 1843

1356

2. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz — Neufassung —

Bezug: 1. Ausführungserlaß vom 26. 2. 1975 (StAnz. S. 467),
2. Ausführungserlaß vom 10. 4. 1975 (StAnz. S. 732)

Im Hinblick auf die ausgelaufene einjährige Übergangszeit für das Gesetz (§ 23 Abs. 4, 5 Hessisches Architektengesetz) bedarf es — unter Zugrundelegung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen — einer Neufassung meines 2. Ausführungserlasses vom 10. 4. 1975 (StAnz. S. 732). Der Erlaß erhält folgende Neufassung:

1. Städtebauarchitekt

Die durch das Hessische Architektengesetz vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 433) neu eingeführte vierte Fachrichtung „Städtebauarchitekt“ hat einige Probleme aufgeworfen, die in Ergänzung zu Nr. 1.2 und Nr. 3.4 meines Erlasses vom 26. 2. 1975 der Erläuterung bedürfen:

1.1 Mit der Benennung der wesentlichsten Berufsaufgaben des Städtebauarchitekten und der für seine Berufsbefähigung geforderten Nachweise (§§ 2, 4 und 5 des Gesetzes) hat der Gesetzgeber keine generelle Festlegung der Ausbildung oder des Aufgabenkreises der Planer in Städtebau und Landesplanung beabsichtigt. Das ergibt sich eindeutig aus der Begründung des seinerzeitigen Regierungsentwurfs für das geltende Hessische Architektengesetz (Landtags-Drucksache 7/5241, Begründung zu § 1, S. 18 ff.). Städtebauliche Planung ist zumindest in der Zielvorstellung eine Gemeinschaftsleistung von Architekten mit anderen Disziplinen, insbesondere mit Bauingenieuren, Ökonomen, Soziologen und Fachkräften des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Die im Planungsteam eines freischaffenden Planerbüros, einer entsprechenden Abteilung einer Behörde oder eines Bauträgers zusammengefaßten qualifizierten Fachkräfte kann man — wenn auch ohne generell gesetzlich geregelte Berufsbezeichnung — der Gruppe der Stadt-, Regional- oder Landesplaner zuordnen.

Für die Ausbildung von Stadt-, Regional- und Landesplanern gibt es bislang keine generellen Festlegungen. Einen Anhaltspunkt ergibt lediglich die Teilregelung, die Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Bewerber der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Städtebau ist (Erlaß vom 19. 11. 1973 — StAnz. S. 2114). Danach wird als Studium vorausgesetzt entweder

- a) ein Vollstudium des Städtebaues oder der Raumplanung mit dem Schwerpunkt Städtebau oder
- b) ein Vertiefungsstudium im Städtebau im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Geodäsie oder der Landespflege oder
- c) ein Aufbaustudium des Städtebaues im Anschluß an ein Vollstudium in den Fächern Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie oder Landespflege.

1.2 Mit dem Städtebauarchitekten, der auch zu der großen Gruppe der Stadt-, Regional- oder Landesplaner gehört, soll aus der Vielzahl der Architekten für den Bedarf insbesondere der Städte und Gemeinden der Fachmann kenntlich gemacht werden, der — aufbauend auf Grundkenntnissen der Architektur und damit der Planung und Gestaltung von Hochbauten — besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der städtebaulichen Planung (Bauleitplanung, städtebauliche Gutachten, vorbereitende Untersuchungen nach § 4 Städtebauförderungsgesetz u. a.) oder der Landesplanung und Raumordnung besitzt. Danach bestimmen sich die an einen Städtebauarchitekten zu stellenden Eintragungsvoraussetzungen.

1.3 Für das bei Anträgen auf Eintragung als Städtebauarchitekt im Regelfall — nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes — erforderliche Studium kommen insbesondere in Frage:

- a) ein Aufbaustudium des Städtebaues (oder der Landesplanung) von wenigstens zwei Semestern im Anschluß an ein Vollstudium der Architektur oder der Landespflege (bzw. Gartenbau, Landschaftsarchitektur o. ä.),
- b) ein Vertiefungsstudium mit dem Hauptfach Städtebau (oder Landesplanung) im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege (bzw. Gartenbau, Landschaftsarchitektur o. ä.) oder

c) ein einschlägiges Fachstudium des Hochbau-Architekten oder des Landschaftsarchitekten, das anerkannt werden kann, wenn wenigstens eine Prüfung im Fachgebiet Städtebau oder städtebauliche Studienleistungen nachgewiesen werden.

Ob auch ein Vollstudium „Städtebau“ oder „Städtebau und Landesplanung“ die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, läßt sich bei der derzeitigen Unterschiedlichkeit der Lehrprogramme der einzelnen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik nur im Einzelfall entscheiden. Wegen des geforderten Grundstudiums in Architektur vgl. Nr. 2.

Nach einer erneuten Umfrage bei den für das Architektenrecht zuständigen Fachressorts der Länder über insbesondere die Studienmöglichkeiten in der Fachsparte Städtebau werde ich meinen Erlaß über die anerkannten Ausbildungsstätten für Architekten vom 27. 7. 1973 (StAnz. S. 1478, berichtigt S. 1625, ergänzt 1974 S. 105) in neuer Fassung herausgeben.

1.4 Für die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder auch nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Berufspraxis des Städtebauarchitekten von mindestens zwei, drei beziehungsweise zehn Jahren gilt folgendes:

Es muß sich überwiegend um eine verantwortliche Tätigkeit in der städtebaulichen Planung, insbesondere um in der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz oder mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten handeln bzw. um eine verantwortliche Mitwirkung bei der Erarbeitung von Regionalplänen. Das Zeugnis über die Berufspraxis soll die bearbeiteten oder jedenfalls mit bearbeiteten konkreten Projekte nach Art, Örtlichkeit und Umfang nennen, gegebenenfalls bei gemeinschaftlicher Arbeit auch die Funktion des Antragstellers darstellen. Die Berufsbefähigung setzt jedenfalls für den Städtebauarchitekten im Sonderbereich „Städtebauliche Planung“ neben den Grundkenntnissen der Architektur besondere Kenntnisse vor allem im Bebauungsplan und für den Städtebauarchitekten im Sonderbereich „Landesplanung und Raumordnung“ neben ebenfalls den Grundkenntnissen der Architektur besondere Kenntnisse in der Regionalplanung voraus.

Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die sich überwiegend nur auf Stellungnahmen zu städtebaulichen Planungen, auf das Einordnen baulicher Aufgaben in eine städtebauliche Situation oder auf die Teilnahme an städtebaulichen Wettbewerben ohne städtebauliche Durchführungsaufträge erstrecken würde.

Bei Städtebauarchitekten ohne abgeschlossenes Fachstudium gemäß Nr. 1.3 muß der Nachweis der Praxis-Ausbildung sich auf die ganze Breite städtebaulicher Arbeiten im Sonderbereich Städtebau oder im Sonderbereich Landesplanung und Raumordnung erstrecken. Auch die Befähigung in den Grundkenntnissen der Architektur ist nachzuweisen.

Dem Berufspraktikum können generell als gleichwertig für den Städtebauarchitekten angesehen werden

- a) die Tätigkeiten im Planungsteam eines Stadtplanungsamtes, eines Kreisbauamtes oder einer Regionalen Planungsgemeinschaft; ferner die Tätigkeiten der bei den Regierungspräsidenten, bei meiner Behörde wie bei der Staatskanzlei mit der Prüfung von Bauleitplänen oder landesplanerischen Plänen befaßten Bediensteten;
- b) die im Vorbereitungsdienst für den bautechnischen Verwaltungsbeamten der Fachrichtung Städtebau (Inspektor- oder Referendarauswahl zwischen 1. und 2. Prüfung) abgeleistete Zeit — vgl. hierzu auch Nr. 3.2 meines 1. Ausführungserlasses vom 26. 2. 1975.

1.5 Die nach Nr. 3.4 meines 1. Ausführungserlasses vom 26. 2. 1975 (StAnz. S. 467) und Nr. 1.5 meines 2. Ausführungserlasses in der alten Fassung vom 10. 4. 1975 (StAnz. S. 732) für die Übergangszeit gegebene Sorderregelung für die Zweiteintragung als Städtebauarchitekt von schon in die Hessische Architektenliste eingetragenen Hochbau- und Landschafts-Architekten entfällt für künftige Anträge auf Eintragung als Städtebauarchitekt. Sie sind nach den Grundsätzen dieses Erlasses, der auf den noch bestehenden Engpaß in den Studiumsmöglichkeiten Rücksicht nimmt, abzuwickeln. Wegen der generellen Regelung für Zweiteintragungen vgl. Nr. 3 dieses Erlasses.

1.6 Bei positiver Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung als Städtebauarchitekt ist im Hinblick auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zweigleisige Fachrichtung

auch zu vermerken, ob die Eintragung in die Architektenliste im Sonderbereich „Städtebauliche Planungen“ oder im Sonderbereich „Landesplanung und Raumordnung“ erfolgt.

2. Grundkenntnisse der Architektur

Zu der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erhobenen Forderung, daß die abgeschlossene Berufsausbildung für alle vier Fachrichtungen des Architekten ein technisches Grundstudium in Architektur einschließen muß, ist zu bemerken:

Der Begriff „Grundstudium“ ist hier in weitem Sinne gebraucht. Mit der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht angestrebt, daß der künftige Innen-, Landschafts- und Städtebauarchitekt im Rahmen seines Fachstudiums oder vorweg zuerst einige Semester der Fachrichtung „Architektur“ belegen muß. Das würde zu einer nicht unwesentlichen Verlängerung der Gesamtstudiumszeit führen. Es geht vielmehr um das Grundwissen jedes Architekten, das auch heute schon weitgehend in den Studienprogrammen für Innenarchitektur, Landespflege usw. eingebaut ist. Zielsetzung ist, daß jeder Architekt zur Planung und Gestaltung wenigstens einfacher Gebäude befähigt sein sollte. Das setzt Grundkenntnisse u. a. in Baukonstruktionen und ihrer Statik sowie im Entwerfen voraus. Das „Grundstudium“ in Architektur ist also im Sinne von „Grundkenntnissen“ in Architektur zu verstehen.

3. Zweiteintragungen

In Ergänzung der Nr. 3.3 meines 1. Ausführungserlasses ist zu bemerken:

Die Voraussetzungen sowohl des § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Studium) wie auch des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes (Berufspraxis) müssen auch für die weitere Fachrichtung, für die eine Eintragung beantragt wird (Zweiteintragung), erfüllt sein. Es bedarf also des Nachweises

für den Abschluß eines entsprechenden Studiums und für eine überwiegend auf die Berufsaufgaben dieser Fachrichtung ausgerichtete Berufspraxis von mindestens 2, 3 oder 10 Jahren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. a, b oder § 5 Abs. 1 des Gesetzes). Für eine Zweiteintragung als Städtebauarchitekt gilt insoweit das Vorstehend unter Nr. 1.2 bis 1.6 Bemerkte entsprechend.

Wegen der besonderen Nachweise für die Berufspraxis der Bewerber im Ausnahmeweg des § 5 und die mögliche Anrechenbarkeit von Studienzeiten vgl. § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Die nachzuweisende Berufsbefähigung umfaßt alle Berufsaufgaben des Architekten entsprechend seiner Fachrichtung also nicht nur die des § 2 Abs. 1, sondern auch des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

4. Berufshaftpflichtversicherung

Zum Abschluß von Berufshaftpflichtversicherungen, wie in § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes gefordert, haben sich auf Grund einer Umfrage des HUK-Verbandes inzwischen 23 Versicherungsunternehmen bereiterklärt. In die über diese Unternehmen und ihre Bezirksstellen in Hessen erstellte Übersicht ist — wie bereits von mir verfügt — bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer und ihrer Beratungsstelle jedem Interessenten Einblick zu gewähren.

5. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Aufgehoben werden:

Nr. 3.4 meines 1. Ausführungserlasses vom 26. 2. 1975 (StAnz. S. 467) sowie mein 2. Ausführungserlaß vom 10. 4. 1975 (StAnz. S. 732).

Wiesbaden, 22. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/75
StAnz. 40/1975 S. 1844

Der Hessische Minister der Finanzen

1357

Erstattung von Fernmeldegebühren;

hier: Haushaltsmäßiger Nachweis erstatteter Grundgebührenanteile

Nach den VV Nr. 4.2.3 zu § 35 LHO sind u. a. Erstattungen von Fernmeldegebühren, sofern solche Beträge nicht mit anderen Einnahmen gemeinsam zu erheben und nachzuweisen sind, auch nach Abschluß der Bücher von den Ausgaben abzusetzen.

Da Grundgebühren ebenfalls Fernmeldegebühren sind, ist diese Bestimmung auch auf die Erstattung von Grundgebührenanteilen nach Nr. 2.2.2 der Fernsprechvorschriften (StAnz. 1975 S. 1283) anzuwenden.

Die im Gruppierungsplan bei Titel 119 06 enthaltene Erläuterung wird insoweit gestrichen. Dies bitte ich handschriftlich zu vermerken. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 19. 9. 1975 Der Hessische Minister der Finanzen
HI 1000/75 — III A 1 a

StAnz. 40/1975 S. 1845

1358

Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes für den Bereich der Finanzverwaltung

Die Nr. 10 meines Erlasses über die Pauschvergütung für Außenbeamte vom 8. August 1972 (StAnz. S. 1528) erhält folgende Fassung:

„die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) und der Finanzämter sowie deren Mitarbeiter.“

Wiesbaden, 12. 9. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1717 A — 3 — I B 31
StAnz. 40/1975 S. 1845

Der Hessische Minister der Justiz

1359

Organisation der Ortsgerichte

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Gießen

Amtsgerichtsbezirk Nidda

1. Auf Grund der Eingliederungen und der Zusammenschlüsse von Gemeinden im Rahmen der Landkreis- und Gemeindegebietsreform werden die Ortsgerichte Bellmuth, Bingenheim, Bisses, Bobenhausen, Dauernheim, Echzell, Gettenau, Grund-Schwalheim, Nidda 1, Nidda 12/Stadteil Geiß-Nidda, Nidda 13/Stadteil Ober-Widdersheim, Nidda 14/Stadteil Borsdorf, Nidda 16/Stadteil Ulfa,

Nidda 17/Stadteil Stornfels, Nidda 18/Stadteil Unter-Schmitt, Nidda 19/Stadteil Ober-Schmitt, Nidda 22/Stadteil Ober-Lais, Nidda 23/Stadteil Fauerbach b. N., Nidda 24/Stadteil Wallernhausen, Ober-Mockstadt, Ransstadt, Schwickartshausen und Unter-Widdersheim aufgehoben.

2. Es werden errichtet:

- für die Gemeinde Echzell das Ortsgericht Echzell für die früheren Gemeinden Bingenheim, Bisses, Echzell, Gettenau und Grund-Schwalheim;
- für die Stadt Nidda das Ortsgericht Nidda I für das Gebiet der früheren Stadt Nidda und der früheren Gemeinden Bad Salzhausen, Borsdorf, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelau und Wallernhausen;

das Ortsgericht Nidda II für das Gebiet der früheren Gemeinden Ober-Widdersheim und Unter-Widdersheim;

das Ortsgericht Nidda III für das Gebiet der früheren Gemeinden Stornfels und Ulfa,

das Ortsgericht Nidda V für das Gebiet der früheren Gemeinden Ober-Schmitten und Unter-Schmitten,

das Ortsgericht Nidda VI für das Gebiet der früheren Gemeinden Fauerbach b. N., Schwickartshausen und Ober-Lais;

c) für die Gemeinde Ranstadt

das Ortsgericht Ranstadt für die früheren Gemeinden Bellmuth, Bobenhausen, Dauernheim, Ober-Mockstadt und Ranstadt.

3. Das bisherige Ortsgericht Eichelsdorf wird in Ortsgericht Nidda IV umbenannt.

II.

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250 = StAnz. S. 1059) hinsichtlich des Amtsgerichtsbezirks Nidda, zuletzt geändert durch den Runderlaß des Ministers der Justiz vom 10. März 1975 (JMBl. S. 190 = StAnz. S. 626), wird wie folgt berichtigt:

Im Landgerichtsbezirk Gießen erhält der Abschnitt VI. Amtsgericht Nidda folgende Fassung:

„VI. Amtsgericht Nidda

1. Bellersheim

2. Echzell

3. Hungen

4. Inheiden

5. Langd

6. Nidda I

(Stadt Nidda außer Ortsgerichtsbezirke II—VI)

7. Nidda II

(Stadtteile Ober-Widdersheim und Unter-Widdersheim)

8. Nidda III

(Stadtteile Stornfeld und Ulfa)

9. Nidda IV

(Stadtteil Eichelsdorf)

10. Nidda V

(Stadtteile Ober-Schmitten und Unter-Schmitten)

11. Nidda VI

(Stadtteile Fauerbach b. N., Schwickartshausen und Ober-Lais)

12. Obbornhofen

13. Rabertshausen

14. Ranstadt

15. Rodheim

16. Schotten I

(Stadt Schotten außer Ortsgerichtsbezirke Schotten II, III, IV)

17. Schotten II

(Stadtteil Rainrod)

18. Schotten III

(Stadtteile Breungeshain, Busenborn, Michelbach)

19. Schotten IV

(Stadtteile Burkhardts, Kaulstoß, Sichenhausen)

20. Steinheim

21. Trais-Harloff

22. Utphe.“

III.

Die Neuabgrenzung der Ortsgerichtsbezirke der Gemeinden

1. Bellersheim,

2. Hungen hinsichtlich der Ortsteile Hungen, Langd, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Harloff und Utphe,

3. Inheiden,

4. Obbornhofen,

bleibt der Neuregelung der Ortsgerichtsbezirke im zukünftigen Lahn-Dill-Kreis vorbehalten.

IV.

Dieser Erlaß tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 9. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
3842/2 — 11/7 — 975/75

StAnz. 40/1975 S. 1845

1360

Der Hessische Kultusminister

Vorläufige Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 Erwachsenenbildungsgesetz

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295) erlasse ich nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung mit dem Vorbehalt der Festlegung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Durchführung des EBG nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EBG durch Änderungsgesetz zu § 11 EBG die folgenden vorläufigen Richtlinien für staatliche Zuschüsse zu den Sachkosten anerkannter Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 3 EBG:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Das Land bewilligt anerkannten Landesorganisationen für Erwachsenenbildung und den ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen Zuschüsse in Höhe von 30 vom Hundert der notwendigen Aufwendungen anerkannter Bildungsveranstaltungen.

(2) Antragsberechtigt sind die gemäß §§ 5, 18 EBG anerkannten Landesorganisationen und die gemäß § 17 EBG anerkannten Bildungseinrichtungen.

(3) Sachkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn die Bildungsveranstaltungen, für die sie beantragt werden

1. den Grundsätzen des § 1 EBG entsprechen,
2. in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 EBG),
3. als ein angemessener, qualifizierter Beitrag zum Gesamtangebot der Weiterbildung im regionalen oder überregionalen Bereich anerkannt worden sind (§ 7 Abs. 4 EBG),
4. von Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 4 EBG erfüllen.

(4) Die Förderung von Bildungsveranstaltungen erfolgt nur im Rahmen der für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung ste-

henden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2 EBG) sowie im Rahmen der förderungsfähigen Bemessungseinheiten (§ 7 Abs. 4 EBG).

§ 2 Bereitstellung der Förderungsmittel

(1) Die für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vom Kultusminister nach Anhörung des Landeskuratoriums jeweils für ein Haushaltsjahr nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 EBG aufgeteilt.

(2) Der Anteil der für Veranstaltungen von örtlicher oder regionaler Bedeutung zur Verfügung stehenden Mittel, der für die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte bereitgestellt ist, wird den anerkannten Landesorganisationen und den Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung vom Kultusminister zu Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt.

(3) Der Anteil der für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung zur Verfügung stehenden Mittel, der den einzelnen Landesorganisationen unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Leistungen und vorgesehenen Planungen in Aussicht gestellt werden kann, wird diesen zu Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt.

§ 3 Bemessung der Sachkostenzuschüsse

(1) Als notwendige Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 EBG gelten:

1. für Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare
 - a) Honorare für nebenberufliche Lehrkräfte bis zur Höhe von 40,— DM je Doppelstunden,
 - b) eine Sachkostenpauschale in Höhe von 20,— DM je Doppelstunde für Reisekosten, Werbung, kursbezogene Lehrmittel, Druckkosten, Versicherungen und ähnliche Aufwendungen,
2. für internatsmäßig betreute Lehrgänge (Kompaktkurse)
 - a) Honorare für nebenberufliche Lehrkräfte bis zur Höhe von 40,— DM je Doppelstunde, höchstens jedoch für 5 Doppelstunden (200,— DM) je Veranstaltungstag

b) eine Sachkostenpauschale in Höhe von 100,— DM je Veranstaltungstag für Reisekosten, Werbung, kursbezogene Lehrmittel, Druckkosten, Versicherungen und ähnliche Aufwendungen,

c) eine Sachkostenpauschale für die internatsmäßige Unterbringung und Betreuung des Lehrgangs in Höhe von 600,— DM je Veranstaltungstag.

Als nebenberufliche Lehrkräfte im Sinne der Nrn. 1. a) und 2. a) gelten alle Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse gemäß § 8 EBG nicht gewährt werden.

2) Werden die in Abs. 1 festgelegten Honorarsätze überschritten, so werden den Zuschüssen nur die Sätze des Abs. 1 40,— DM je Doppelstunde zugrunde gelegt. Werden die Honorarsätze nicht in voller Höhe gezahlt, so wird den Zuschüssen die Summe der tatsächlich gezahlten Honorare zugrunde gelegt.

§ 4 Inhalt, Form und Umfang von Bildungsveranstaltungen

1) Die Anerkennung und Einbeziehung in die Förderung nach § 7 EBG kann nur für folgende Bildungsveranstaltungen beantragt werden:

1. Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, die
 - a) unter Leitung eines fachlich geeigneten Mitarbeiters (Lehrkraft) bei gleichbleibender Thematik durchgeführt werden,
 - b) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens 8 eingeschriebenen Teilnehmern besteht, besucht werden,
 - c) Themen oder Aufgabenstellungen der in Abs. 3 aufgeführten Arbeitsgebiete (Lehrgebiete) zugehören,
 - d) mindestens 10 Unterrichtsdoppelstunden — bei den in Abs. 3 Nr. 1.1 bis 2.2 aufgeführten Arbeitsgebieten mindestens 5 Unterrichtsdoppelstunden — umfassen;

2. internatsmäßig betreute Lehrgänge (Kompaktkurse), die

- a) unter Leitung eines fachlich geeigneten Mitarbeiters (Lehrgangsleiters) und unter Beteiligung weiterer fachlich geeigneter Mitarbeiter (Lehrkräfte) bei gleichbleibender Thematik durchgeführt werden,
- b) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens 16 eingeschriebenen Teilnehmern besteht und 32 Teilnehmer nicht überschreiten soll, besucht werden,
- c) Themen oder Aufgabenstellungen der in Abs. 3 aufgeführten Arbeitsgebiete (Lehrgebiete) zugehören,
- d) mindestens 2 aufeinanderfolgende Veranstaltungstage mit 4 oder mehr Unterrichtsdoppelstunden je Tag und mindestens 1 Übernachtung umfassen.

Bei der Berechnung der Unterrichtsdoppelstunden können Eröffnungs- und Schlußtag eines Kompaktkurses zusammengefaßt werden.

2) Als Unterrichtsdoppelstunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1. d) und 2. d) gelten 2 × 45 Minuten. Bei Kompaktkursen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt als Unterricht auch didaktisch geplante Gruppenarbeit.

(3) Arbeitsgebiete im Sinne des Abs. 1 Nr. 1. c) und 2. c) (Lehrgebiete) sind:

- 1.1 Geschichte
- 1.2 Zeitgeschehen und Politik
- 1.3 Soziologie
- 1.4 Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaft)
- 1.5 Recht
- 2.1 Psychologie
- 2.2 Erziehungsfragen
- 2.3 Philosophie
- 2.4 Religion
- 3.1 Literatur
- 3.2 Bildende Kunst und Kunstgeschichte
- 3.3 Musik (Geschichte und Theorie)
- 3.4 Medizinkunde (Film, Funk, Fernsehen etc.)
- 4.1 Heimatkunde
- 4.2 Länderkunde
- 5.1 Mathematik
- 5.2 Naturwissenschaften
- 5.3 Fertigungs- und Regelungstechniken (Technologie)
- 5.4 Technisches Zeichnen
- 6.1 Stenografie

- 6.2 Maschinenschreiben
- 6.3 Buchhaltung, Werbung und Verkauf
- 6.4 Büro-, Verwaltungs- und Organisationsfertigkeiten
- 6.5 Betriebswirtschaft

- 7.1 Deutsche Sprache
- 7.2 Deutsch als Fremdsprache
- 7.3 Fremdsprachen

- 8.1 Zeichnen, Malen, Werken
- 8.2 Singen und Musizieren
- 8.3 Sprechen und Laienspiel
- 8.4 Freizeitaneleitung im medientechnischen Bereich (z. B. Tonband- und Video-Techniken, Fotografieren, Filmen etc.)

- 9.1 Hauswirtschaft
- 10.1 Gesundheitspflege und -vorsorge, Körperpflege und Kosmetik
- 10.2 Gymnastikunterricht, Tanz- und Sportunterricht
- 10.3 Erste Hilfe und Krankenpflege
- 11.1 Vorbereitungskurse auf schulische Abschlüsse
- 11.2 Erwachsenenbildungs-Studienprogramme
- 11.3 Vorbereitungskurse auf sonstige Abschlüsse (Zertifikat)
- 12.1 Weitere Arbeitsgebiete können nach Anhörung des Landeskuratoriums als förderungswürdig zugelassen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge auf Sachkostenzuschüsse sind bis zum 28. Februar eines jeden Jahres dem Kultusminister vorzulegen.

(2) Die Anträge sind getrennt zu stellen

1. für Bildungsveranstaltungen von überregionaler Bedeutung,
2. für Bildungsveranstaltungen von örtlicher oder regionaler Bedeutung; diese Anträge sind für das Gebiet jeden Landkreises und jeder kreisfreien Stadt, der sie zugeordnet werden sollen, gesondert vorzulegen.

(3) Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Muster (Anlage I und II) zu stellen. Die Zahl der geplanten Veranstaltungen, deren Arbeitsgebiete sowie die Zahl der Doppelstunden oder Veranstaltungstage sind anzugeben.

(4) Die Anträge sind zu gliedern nach

1. Veranstaltungen, bei denen der in § 3 Abs. 1 festgelegte Honorarsatz erreicht oder überschritten wird,
2. Veranstaltungen, bei denen der in § 3 Abs. 1 festgelegte Honorarsatz nicht erreicht wird.

(5) Bildungsveranstaltungen, für die aus anderen Landesmitteln und aus Bundesmitteln Zuschüsse beantragt, erwartet oder gewährt werden, sind besonders zu kennzeichnen; die Höhe der Zuschußmittel ist anzugeben.

(6) Den Anträgen sind beizufügen:

1. die Planungs- und Kostenaufstellungen nach nachstehendem Muster (Anlage I und II),
2. die Honorarordnungen der Landesorganisation und der ihr angeschlossenen Bildungseinrichtungen,
3. die Arbeitspläne (Lehrpläne) des laufenden Arbeitsabschnittes,
4. eine Versicherung, daß die Landesorganisation und die ihr angeschlossenen Einrichtungen nicht auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften institutionell gefördert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EBG).

§ 6 Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen erfolgt durch den Kultusminister. Sie ist nur bis zur Höchstzahl der für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Werden die für Bildungsveranstaltungen von örtlicher oder regionaler Bedeutung zur Verfügung stehenden Mittel in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht ausgeschöpft, so können die für einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte nach § 2 Abs. 2 verbliebenen Bemessungseinheiten erhöht oder die für Bildungsveranstaltungen von überregionaler Bedeutung bestimmten Mittel entsprechend verstärkt werden.

(2) Der Kultusminister hört das Landeskuratorium zu den Zuschußanträgen und zu den Stellungnahmen der Kreiskuratorien vor Anerkennung und Bewilligung der Zuschüsse.

(3) Anerkennung und Bewilligung erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Die Zuschüsse werden auf die Dauer eines

Jahres bewilligt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen. Überzahlungen sind zu erstatten. Bis zur endgültigen Bewilligung können Abschlagszahlungen in angemessener Höhe geleistet werden.

(4) Für die Bewilligung der Sachkostenzuschüsse gelten die im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungen und sonstige Bewilligungsbedingungen.

§ 7 Verwendung der Mittel

(1) Die Verwendung der Landesmittel hat nach den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen und nach den „Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung“ (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr.) die vom Zuschußempfänger schriftlich anerkannt werden müssen, zu erfolgen.

(2) Die Sachkostenzuschüsse sind im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden. Nichtverwendete Beträge sind zurückzuzahlen.

(3) Der Zuschußempfänger hat Veränderungen der Planungs- und Kostenaufstellungen, die der Bewilligung zugrunde liegen, unverzüglich dem Kultusminister mitzuteilen; dies gilt insbesondere für Änderungen der Honorarordnung. Änderungen der Zweckbindung bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(4) Der Nachweis über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Sachkostenzuschüsse ist bis spätestens 31. März des nachfolgenden Haushaltsjahres in zweifacher Ausfertigung und nach vorgeschriebenem Muster dem Kultusminister vorzulegen. Ein Tätigkeitsbericht und ein statistischer Leistungsnachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(5) In den Jahresrechnungen der Landesorganisationen sind die Sachkostenzuschüsse des Landes gesondert auszuweisen.

§ 8 Weitergabe von Sachkostenzuschüssen

(1) Die Landesorganisationen sind als Zuschußempfänger ermächtigt, die ihnen gewährten Sachkostenzuschüsse auf Grund der bei der Antragstellung vorgelegten Planungs- und Kostenaufstellungen an die ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen weiterzugeben. Die Letztempfänger haben sich den gleichen Bedingungen zu unterwerfen, die der Landesorganisation durch den Bewilligungsbescheid auferlegt wurden.

(2) Bei der Weitergabe der Zuschüsse durch die Landesorganisationen sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV — LHO) zu § 44 LHO vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572) zu beachten.

§ 9 Systematische Übersichten

Die Kreiskuratorien sollen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres dem Kultusminister eine systematische Übersicht des Gesamtangebots der Erwachsenenbildung im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die für die Information und Beratung der Bevölkerung veröffentlichten Gesamtübersichten der Veranstaltungen im regionalen Bereich (§ 13 Abs. 1 EBG) zuleiten.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Im Haushaltsjahr 1975 sind Anträge auf Sachkostenzuschüsse bis zum 1. November 1975 dem Kultusminister vorzulegen.

(2) Die Einholung der Stellungnahmen der Kreiskuratorien gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt nach Konstituierung der Kreiskuratorien erstmals ab Haushaltsjahr 1976.

(3) In den Jahren 1975 und 1976 gilt für die Anerkennung und Einbeziehung von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren in die Förderung nach § 7 EBG, daß sie abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1. d) dieser Richtlinien mindestens 5 Unterrichtsdoppelstunden umfassen.

§ 11 Sonstiges

(1) Die Muster für die Beantragung der Sachkostenzuschüsse (Anlage I und II) sind Bestandteil dieser Richtlinien.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 2 — 505/10

StAnz. 40/1975 S. 1846

Anlage I

Name der Landesorganisation Ort und Datum

Herrn
Hessischen Kultusminister
62 Wiesbaden
Luisenplatz 10

Betr.: Sachkostenzuschüsse nach § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes im HJ

hier: Zuschüsse für internatsmäßig betreute Lehrgänge
Bezug: Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes

Wir beantragen hiermit gemäß § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zuschuß zu den notwendigen Aufwendungen für anerkannte Lehrgänge mit internatsmäßiger Betreuung (Kompaktkurse) im HJ 19.....

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der beigefügten Planungs- und Kostenaufstellungen für den beantragten Zuschuß in Höhe von

..... DM
(in Buchstaben: DM),

die nach Maßgabe der o. a. Richtlinien für Sachkostenzuschüsse gemäß § 7 EBG aufgegliedert sind, wird hiermit bestätigt.

Diese internatsmäßig betreuten Lehrgänge (Kompaktkurse) entsprechen nach Inhalt, Form und Umfang den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 2 und 3 der o. a. Richtlinien. Bei der Erstellung der Planungs- und Kostenaufstellung sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Richtlinien berücksichtigt worden; erforderliche Erläuterungen sind beigefügt.

Leiter:

Für den Vorstand:

(Name)

(Name)

Planungs- und Kostenaufstellung für internatsmäßig betreute Lehrgänge

zum Antrag der Landesorganisation

vom 19.....

Beiblatt zu Anlage I

Lehrgebiet Nr. (gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinien)	Zahl der Lehrgänge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinien	Zahl der Veranstaltungstage der Lehrgänge in Spalte 2	Honorarkosten für die Veranstaltungstage in Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2a) der Richtlinien	Beantragter Zuschuß			Höhe der Zuschüsse auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften je Lehrgebiet	
				zu den Honorarkosten 30% (von Spalte 4)	zu den Sachkosten der Veranstaltungstage in Spalte 3 (30% der Pauschale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2b)	zur internatsmäßigen Betreuung Veranstaltungstage in Spalte 3 (30% der Pauschale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2c)		
1	2	3	DM	DM	DM	DM	8	
1.								
2.								
Insgesamt:								
Aufgestellt:								
Geprüft:								

1. Lehrgänge, bei denen der Honorarsatz (40,— DM) erreicht oder überschritten wird:

2. Lehrgänge, bei denen der Honorarsatz (40,— DM) nicht erreicht wird:

Insgesamt:

Aufgestellt:

Geprüft:

Anlage II

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der beigelegten Planungs- und Kostenaufstellungen für den beantragten Zuschuß in Höhe von

Name der Landesorganisation

Ort und Datum

DM

Herrn
Hessischen Kultusminister
32 Wiesbaden
Luisenplatz 10

Betr.: Sachkostenzuschüsse nach § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes im HJ

hier: Zuschüsse für Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare im Kreis

Bezug: Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes

Wir beantragen hiermit gemäß § 7 des Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zuschuß zu den notwendigen Aufwendungen für anerkannte Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare im HJ 19

(in Buchstaben DM),

die nach Maßgabe der o. a. Richtlinien für Sachkostenzuschüsse gemäß § 7 EBG aufgegliedert sind, wird hiermit bestätigt.

Diese Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare entsprechen nach Inhalt, Form und Umfang den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 2 und 3 der o. a. Richtlinien. Bei der Erstellung der Planungs- und Kostenaufstellungen sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Richtlinien berücksichtigt worden; erforderliche Erläuterungen sind beigelegt.

Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 6 der Richtlinien

Für den Vorstand:

Leiter:

(Name)

(Name)

Planungs- und Kostenaufstellung für Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare

Beiblatt zu Anlage II

zum Antrag der Landesorganisation vom 19.....

Lehrgebiet Nr. (gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinien)	Zahl der Veranstaltungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinien	Zahl der Doppelstunden der Veranstaltungen in Spalte 2	Honorarkosten für die Doppelstunden in Spalte 3 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1a d. Richtlinien	Beantragter Zuschuß		Höhe der Zuschüsse auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften je Lehrgebiet
				zu den Honorarkosten (30% von Spalte 4)	zu den Sachkosten der Doppelstunden in Spalte 3 (30% der Pauschale pro Doppelstunde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1b) der Richtlinien	
			DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7

- Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, bei denen der Honorarsatz (40,— DM) erreicht oder überschritten wird;
- Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, bei denen der Honorarsatz (40,— DM) nicht erreicht wird;

Insgesamt:

Aufgestellt:

Überprüft:

1361

Vorläufige Richtlinien für Personalkostenzuschüsse nach § 8 Erwachsenenbildungsgesetz

Gemäß §§ 8 Abs. 2, 20 des Gesetzes zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295) erlasse ich nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung mit dem Vorbehalt der Festlegung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Durchführung des EBG nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EBG durch Änderungsgesetz zu § 11 EBG die folgenden vorläufigen Richtlinien für staatliche Zuschüsse zu den Personalkosten hauptberuflicher Leiter, Lehrkräfte und sonstiger Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 EBG.

§ 1 Voraussetzungen

(1) Das Land bewilligt anerkannten Landesorganisationen der Erwachsenenbildung und den ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen im Rahmen der für Personalkosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2 EBG) Zuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert der anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Leiter, Lehrkräfte und sonstiger Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen.

(2) Antragsberechtigt sind die gemäß §§ 5, 18 EBG anerkannten Landesorganisationen und die gemäß § 17 EBG anerkannten Bildungseinrichtungen.

(3) Personalkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn die Mitarbeiter der Bildungseinrichtungen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang für die Erfüllung der Bildungsarbeit fachlich geeignet sind. Bei der Prüfung dieser Frage wird — insbesondere bei Neueinstellungen — von den Grundsätzen der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 12. März 1970 (Anlage I) ausgegangen.

§ 2 Stellenrahmen

(1) Der Stellenrahmen wird vom Kultusminister alljährlich auf Grund von Anträgen der anerkannten Landesorganisationen nach Anhörung des Landeskuratoriums festgelegt. Er soll die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Mitarbeitergruppen in angemessenem Verhältnis berücksichtigen.

(2) Die im Stellenrahmen vom Kultusminister festgelegten Personalstellen werden nach Anhörung des Landeskuratoriums auf einzelne Landesorganisationen nach Maßgabe ihres Anteils an der gesamten Bildungsarbeit aller anerkannten Landesorganisationen aufgeteilt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Anteil der einzelnen Landesorganisationen an der gesamten Bildungsarbeit (Abs. 2) richtet sich nach der Anzahl der im zweiten Jahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr durchgeführten, gemäß § 7 Abs. 5 EBG anerkannten Bildungsveranstaltungen, umgerechnet nach Bemessungseinheiten (Kursdoppelstunden).

(4) Der Kultusminister teilt jeder Landesorganisation zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres mit, für welche Stellen Personalkostenzuschüsse beantragt werden können.

(5) Personalstellen, für die bis zum 30. April eines Jahres Zuschüsse nicht beantragt sind, können nachträglich anderen Landesorganisationen zugeteilt werden.

§ 3 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

(1) Als Grundlage der Bemessung der Personalkostenzuschüsse gelten die durchschnittlichen Aufwendungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes der folgenden Vergütungsgruppen:

- Leiter einer Landesorganisation/Bildungseinrichtung;
- Lehrkräfte (pädagogische Mitarbeiter);

BAT I b,
BAT II,

3. Sachbearbeiter:

BAT IV a,

4. Organisations-, Büro- oder techn. Kräfte:

BAT VI b.

Als durchschnittliche Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind die zur Veranschlagung des jeweiligen Landeshaushalts festgelegten Beträge (Tabelle der Gesamtbezüge der Landesbediensteten) zugrunde zu legen.

(2) Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen — einschließlich Arbeitgeberanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur tariflichen Zusatzversicherung —, höchstens jedoch die Durchschnittsbeträge gemäß Abs. 1.

(3) Bei der Bemessung der Zuschüsse werden nur Aufwendungen für diejenigen Mitarbeiter berücksichtigt, die ausschließlich und hauptberuflich in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung tätig sind; dies gilt auch für Mitarbeiter, die halbtags beschäftigt und als solche im Stellenplan ausgewiesen sind.

§ 4 Antragstellung

(1) Anträge auf Personalkostenzuschüsse sind bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Hessischen Kultusminister vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Stellenübersicht der Landesorganisation und der ihr angeschlossenen Bildungseinrichtungen nach nachstehendem Muster (Anlage II),
2. der vom zuständigen Organ der Landesorganisation festgelegte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) für das laufende Haushaltsjahr,
3. der Stellenplan (Personaletat als gültiger Teil des Haushalts- oder Wirtschaftsplans) mit Angaben über die Einstufung und Vergütung der hauptberuflichen Leiter, Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter,
4. der Geschäftsverteilungsplan,
5. eine schriftliche Darstellung der Vorbildung und des beruflichen Werdegangs der hauptberuflichen Leiter und Lehrkräfte, für die Personalkostenzuschüsse beantragt werden.

(3) Sofern eine Weitergabe beantragter Personalkostenzuschüsse an angeschlossene Bildungseinrichtungen der Landesorganisation vorgesehen ist, sind die in Abs. 2 Nrn. 2—5 genannten Unterlagen auch für diese Bildungseinrichtungen vorzulegen.

(4) Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Muster (Anlage III) zu stellen.

§ 5 Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Landeskuratorium wird zu den Zuschußanträgen vor Anerkennung und Bewilligung der Personalkostenzuschüsse gehört.

(2) Anerkennung und Bewilligung von Personalkostenzuschüsse erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Zuschüsse werden auf die Dauer eines Jahres bewilligt; die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen.

(4) Überzahlungen sind zu erstatten. Bis zur endgültigen Bewilligung können Abschlagszahlungen in angemessener Höhe geleistet werden.

§ 6 Verwendung der Mittel

(1) Die Verwendung der Landesmittel hat nach den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen und nach den „Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung“ (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr.), die vom Zuschußempfänger schriftlich anerkannt werden müssen, zu erfolgen.

(2) Die Personalkostenzuschüsse sind im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden. Nicht verwendete Beträge sind zurückzahlen. Zu wenig gezahlte Beträge können auf Antrag nachbewilligt werden, sofern nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 EBG noch Mittel zur Verfügung stehen. Anträge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu stellen.

(3) Der Zuschußempfänger hat jede Veränderung der Stellenpläne, die der Bewilligung zugrunde liegen, unverzüglich dem Kultusminister mitzuteilen.

(4) Der Nachweis über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Personalkostenzuschüsse ist bis spätestens 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres in zweifacher Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster dem Kultusminister vorzulegen.

(5) In den Jahresrechnungen der Landesorganisationen und der ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen sind die Personalkostenzuschüsse des Landes gesondert auszuweisen.

§ 7 Weitergabe der Personalkostenzuschüsse

(1) Die Landesorganisationen sind als Zuschußempfänger ermächtigt, die ihnen gewährten Personalkostenzuschüsse auf Grund des bei der Antragstellung vorgelegten und im Rahmen des Bewilligungsbescheides genehmigten Stellenplans an die ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen weiterzugeben. Den Letztempfängern sind dieselben Bedingungen zu stellen, die der Landesorganisation durch den Bewilligungsbescheid auferlegt wurden.

(2) Bei der Weitergabe der Zuschüsse durch die Landesorganisation sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV — LHO) zu § 44 LHO vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572) zu beachten.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Für die Berechnung der Personalkostenzuschüsse in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 treten an die Stelle der anerkannten Bildungsveranstaltungen (§ 2 Abs. 3) die im Jahre 1974 tatsächlich durchgeführten Bildungsveranstaltungen, soweit sie den Bestimmungen des Erwachsenenbildungsgesetzes entsprechen.

(2) Im Haushaltsjahr 1975 sind Anträge auf Personalkostenzuschüsse bis zum 1. November 1975 dem Kultusminister vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Muster für die Beantragung der Personalkostenzuschüsse (Anlagen II und III) sind Bestandteil dieser Richtlinien.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 9. 1975 Der Hessische Kultusminister
V C — 505/10

StAnz. 40/1975 S. 1349

Anlage I

— Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1970 —
Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Städtetag haben folgende Empfehlungen zur Berufssituation der hauptberuflichen Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung vereinbart:

I. Zu den Aufgaben:

1. Der Leiter einer Bildungseinrichtung — Abendvolkshochschule, Heimvolkshochschule sowie diesen vergleichbare Einrichtungen —
 - trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Programms;
 - ist in Kooperation mit den haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern — nach den Grundsätzen kollegialer Leitung — für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich;
 - soll selbst lehrend tätig sein.
2. Der hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter in einer Bildungseinrichtung
 - wird in Teilbereichen des pädagogischen Lernprozesses selbständig tätig;
 - wirkt an der Programmplanung mit;
 - ist nach Weisung des Leiters für die Organisation im Rahmen seines pädagogischen Auftrages mitverantwortlich;
 - erfüllt nach besonderem Auftrag des Leiters organisatorische Aufgaben.
3. Der pädagogische Assistent in einer Bildungseinrichtung
 - unterstützt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben den Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter;
 - nimmt in eingegrenzten Fachbereichen nach Weisung des Leiters bestimmte organisatorische wie pädagogische Aufgaben wahr.

II. Zu den Ausbildungsvoraussetzungen:

1. Für Leiter und pädagogische Mitarbeiter ist in der Regel das abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule Voraussetzung für die Einstellung. Dabei sollte keiner wissenschaftlichen Disziplin besondere Priorität eingeräumt werden. Wünschenswert erscheint die Ergänzung des Fachstudiums durch ein erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwach-

senenbildung. Hierzu erscheint die Einrichtung von Lehrstühlen für Erwachsenenbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik sowie eine Regelung notwendig, die den Studierenden aller wissenschaftlichen Disziplinen die Belegung auch von Vorlesungen und Übungen an diesem Lehrstuhl ermöglicht. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Studierenden in ihrem gewählten Fach auch mit Rücksicht auf das Studienfach Erwachsenenbildung promoviert werden können. Nach Abschluß des Hochschulstudiums sollte der Bewerber für mindestens ein Einarbeitungsjahr in verschiedenen Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung tätig sein.

2. Für pädagogische Assistenten ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Höheren Fachschule oder Fachschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung Voraussetzung für die Einstellung.

III. Zur Einstellung von Leitern und Mitarbeitern:

1. Abendvolkshochschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich von mindestens 30 000 Einwohnern sollen in der Regel hauptberuflich geleitet werden.
2. Die Einstellung weiterer hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter wird sich jeweils bei Überschreiten von 120 Kursen (Arbeitsgemeinschaften, Seminaren usw.) zu je 10 Doppelstunden im Jahr als erforderlich erweisen.

IV. Zur Besoldung bzw. Eingruppierung:

1. Für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter ist die Größe der Bildungseinrichtung maßgeblich.
 - Bei Abendvolkshochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen bilden die durchgeführten Arbeitsstunden, die Einwohnerzahl des Ortes bzw. des Einzugsbereiches sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - bei Heimvolkshochschulen die Teilnehmerzahl je Kursus, die Kapazität der Einrichtung sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter die Grundlage.
2. Vorbehaltlich erforderlicher besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen wird für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter, pädagogischen Mitarbeiter und pädagogischen Assistenten folgendes empfohlen:

- a) Die Leiter von Bildungseinrichtungen sollten
 - in die Besoldungsgruppe A 13/13 a bis A 15 + Z. bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a bzw. ADO des BAT eingruppiert werden;
 die Eingruppierung sollte der der Leiter in anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen entsprechen.
- b) Die pädagogischen Mitarbeiter sollten
 - in die Besoldungsgruppe A 13/A 13 a bis A 14 a bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a BAT eingruppiert werden.
- c) Die pädagogischen Assistenten sollten in der Regel
 - in die Besoldungsgruppe A 9 mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 12/A 13 bzw.
 - in die Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Vergütungsgruppe II b (TDL)/III (VKA) des BAT eingruppiert werden.
3. Diese Empfehlungen sind sinngemäß auf die Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in Landesorganisationen der Erwachsenenbildung anzuwenden.
4. Für die Einstellung von Bewerbern ohne die im Regelfall zu fordernde Vorbildung bieten die Regelungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages und die beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Ländern hinreichende Möglichkeiten.
5. Die Entscheidung, ob Leiter und pädagogische Mitarbeiter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, bleibt dem Träger der Einrichtung bzw. dem Dienstherrn überlassen.
6. Für Verwaltungskräfte in der Erwachsenenbildung bedarf es keiner besonderen Empfehlung; die gegebenen Besoldungsregelungen bzw. Tarifbestimmungen bieten hinreichende Möglichkeiten, um den besonderen Arbeitsbedingungen gerecht zu werden.

V. Zur Anerkennung der in der Erwachsenenbildung verbrachten Dienstzeit:

Die Anerkennung der hauptberuflich in Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung — sowohl im Angestellten- wie im Beamtenverhältnis — ausgeübten Tätigkeit als „im öffentlichen Dienst“ abgeleistete Dienstzeit muß gesichert werden.

Stellenübersicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1

Anlage II

Landesorganisation:	hauptberufliche Leiter	hauptberufliche Lehrkräfte (päd. Mitarbeiter)	hauptberufliche Sachbearbeiter	hauptberufliche Organisations-, Büro- oder techn. Kräfte	sonstige hauptberufliche Mitarbeiter (s. anl. Beschreibung der Tätigkeit)
1	2	3	4	5	6
1. Zentralstelle (Geschäftsstelle)					
2. Angeschlossene Bildungseinrichtungen (Name, Sitz)					
2.1					
2.2					
2.3					
2.4					
2.5					
2.6					
2.7					
2.8					
2.9					
Insgesamt: (1 + 2)					

2. ein gegliederter Finanzierungsplan; in diesem sind die Eigenaufwendungen, Spenden, Zuschüsse dritter Stellen sowie sonstige zweckgebundene Einnahmen aufzuführen.
- (3) Die angemessene Beteiligung des zuständigen Trägers der Maßnahme im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 9 Abs. 2 EBG) sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme sind nachzuweisen. Wird ein Zuschuß von mehr als 30 vom Hundert der Gesamtkosten beantragt, so ist dies ausführlich zu begründen.

§ 3 Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Kultusminister hört das Landeskuratorium zu den Zuschußanträgen vor Anerkennung und Bewilligung der Zuschüsse.
- (2) Anerkennung und Bewilligung von Zuschüssen zu besonderen Maßnahmen erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Für die Bewilligung gelten die im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungen und sonstigen Bewilligungsbedingungen.
- (3) Maßnahmen, die aus anderen Titeln des Landeshaushalts gefördert worden sind oder werden sollen, können bei den Zuschüssen gemäß § 9 EBG nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Die Verwendung der Landesmittel hat nach den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen und nach den „Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung“ (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr.), die vom Zuschußempfänger schriftlich anerkannt werden müssen, zu erfolgen.
- (2) Die Zuschüsse sind im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden. Nichtverwendete Beträge sind bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres zurückzuzahlen.
- (3) Die Zuschußempfänger haben jede Veränderung des Kosten- und Finanzierungsplanes, der der Bewilligung zugrunde liegt, unverzüglich dem Kultusminister mitzuteilen.

(4) Der Nachweis über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist bis spätestens 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres in zweifacher Ausfertigung und nach vorgeschriebenem Muster dem Kultusminister vorzulegen.

(5) In den Jahresrechnungen der Landesorganisationen und der ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen sind die Zuschüsse des Landes zu besonderen Maßnahmen gesondert auszuweisen.

§ 5 Weitergabe der Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen

(1) Die Landesorganisationen sind als Zuschußempfänger ermächtigt, die ihnen gewährten Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen auf Grund des bei der Antragstellung vorgelegten und im Rahmen des Bewilligungsbescheids genehmigten Kosten- und Finanzierungsplans zur Erfüllung des Verwendungszwecks an die ihnen angeschlossenen Bildungseinrichtungen weiterzugeben. Dem Letztempfänger sind dieselben Bedingungen zu stellen, die der Landesorganisation durch den Bewilligungsbescheid auferlegt wurden.

(2) Bei der Weitergabe der Zuschüsse durch die Landesorganisationen sind die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV — LHO) zu § 44 LHO vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572) zu beachten.

§ 6 Übergangsvorschrift

Im Haushaltsjahr 1975 sind die Zuschußanträge bis zum 1. November 1975 dem Kultusminister vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 2 — 505/10

StAnz. 40/1975 S. 1852

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1363

Anderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG

Auf Grund des § 41 BBiG vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 3. 1975 (BGBl. I S. 705), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Mai 1975 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) wird wie folgt geändert:

- § 16 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Arbeitsproben regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Erfordert die Eigenart der Arbeitsproben deren Bewertung nicht unmittelbar nach Fertigstellung, so ist die Überwachung durch nur ein Mitglied ausreichend.“
- § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Arbeitsprobe und schriftliche Prüfungsleistung ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und vorzubewerten. Über die endgültige Bewertung entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß (§ 21 Abs. 1).“
- Dem § 20 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.“
- § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsteilnehmer ist bei nicht bestandener Prüfung auf seinen Antrag von einem nochmaligen Anfertigen solcher Arbeitsproben sowie von der Wiederholungsprüfung in den Prüfungsfächern, in denen seine Leistung

gen mindestens mit ‚ausreichend‘ bewertet worden sind, zu befreien, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung der Arbeitsproben ausgesprochen wurde.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 25. 8. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 40/1975 S. 1853

1364

Abgabe von Abschriften ganzer Katasterbücher an Gemeinden;

hier: Gebührenermäßigung

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 der KatGebO vom 4. 5. 1968 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 3. 1971 (GVBl. I S. 41), räume ich den Gemeinden folgende Gebührenermäßigung ein:

Der Gebührensatz nach Nr. 7 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses zur KatGebO wird für die auf maschinellem Wege (mittels Datenverarbeitungsanlagen) hergestellten Abschriften ganzer Katasterbücher auf 0,40 DM je Blatt DIN A 6 oder DIN A 5 ermäßigt.

Diese Gebührenermäßigung gilt auch für die Fälle, in denen Teile von Katasterbüchern zum Zwecke der Fortführung maschinell hergestellt werden.

Wiesbaden, 16. 9. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 3300 B — 357

StAnz. 40/1975 S. 1853

1365

Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesstraße 455 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 455 und 456 in der Stadt und der Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Stadt Bad Homburg v. d. H. im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, im Zuge der Bundesstraße 455 neugebaute Strecke

von km 0,362 neu (bei km 0,370 alt)
bis km 0,745 neu (bei km 1,185 alt) = 0,383 km

erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 455

von km 0,370 alt (bei km 0,362 neu)
bis km 1,185 alt (bei km 0,745 neu) = 0,815 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Homburg v. d. H. über (§ 43 HStrG).

3. Die in der Stadt und in der Gemarkung Bad Homburg v. d. H. gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 456

von km 2,334 alt (an der BAB-Anschlußstelle)
bis km 3,618 alt (= km 12,183 alt) = 1,284 km

von km 12,183 alt (= km 3,618 alt)
bis km 13,380 alt (= km 0,740 alt) = 1,197 km

und
von km 0,740 alt (= km 13,380 alt)
bis km 0,273 alt (bei km 13,882 der B 455) = 0,467 km

insgesamt 2,948 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3003 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Homburg v. d. H. über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 9. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 40/1975 S. 1854

1366

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 zur Gemeindestraße im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 3 zwischen Frankfurt (Main) und Bad Vilbel, die nach § 2 Abs. 6a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt, hat die im Stadtgebiet Frankfurt (Main), Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Bundesstraße 3

von km 1,460 alt (bei km 1,425 neu)
bis km 1,726 alt (bei km 1,745 neu) = 0,266 km

die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in

die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Frankfurt (Main) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 9. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 40/1975 S. 1854

1367

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3043 in der Gemarkung Oberdieten, Ortsteil der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Oberdieten, Ortsteil der Gemeinde Breidenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Landesstraße 3043 neugebaute Strecke

von km 0,031 neu (bei km 19,500 der B 253)
bis km 0,622 neu (bei km 0,622 der L 3043 alt) = 0,591 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3043 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3043

von km 0,003 alt (bei km 19,536 der B 253)
bis km 0,622 alt = 0,619 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 0,003 alt bis km 0,536 alt = 0,533 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Breidenbach über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke
von km 0,536 alt bis km 0,622 alt = 0,086 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 9. 1975 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 40/1975 S. 1854

1368**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 47 in der Gemarkung Calden, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel**

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 47 hat die in der Gemarkung Calden im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 47

von km 2,370 alt (bei km 2,373 neu)
bis km 2,678 alt (bei km 2,675 neu) = 0,308 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Calden über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 9. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 40/1975 S. 1855

1369**Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3414 in der Gemarkung Langen-Brombach, Ortsteil der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in der Gemarkung Langen-Brombach, Ortsteil der Gemeinde Brombachtal, im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk

Darmstadt, im Zuge der Landesstraße 3414 neugebauten Strecken

von km 4,135 neu (bei km 4,137 alt)
bis km 5,236 neu (bei km 5,251 alt) = 1,101 km
und

von km 5,247 neu (bei km 5,271 alt)
bis km 5,354 neu (bei km 5,395 alt) = 0,107 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3414 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3414

von km 4,137 alt (bei km 4,135 neu)
bis km 5,251 alt (bei km 5,236 neu) = 1,114 km
und

von km 5,271 alt (bei km 5,247 neu)
bis km 5,395 alt (bei km 5,354 neu) = 0,124 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Brombachtal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 9. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 40/1975 S. 1855

1370**Hinweis auf die Bekanntgabe von Wasserhärtebereichen durch die Wasserversorgungsunternehmen**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) ist am 1. September 1975 in Kraft getreten. Es hat in § 8 für alle Wasserversorgungsunternehmen die Verpflichtung begründet, den Verbrauchern ihres Versorgungsgebietes den Härtebereich des an sie gelieferten Trinkwassers in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe des Härtebereichs hat erstmals innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Oktober 1975 stattzufinden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe mindestens einmal jährlich, sowie bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs vorzunehmen.

Die vier Härtebereiche sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Waschmittelgesetzes beschrieben.

Die Art und Weise der Bekanntgabe des Härtebereichs an den Verbraucher ist vom Gesetzgeber nicht geregelt worden. Ich darf hierzu bemerken, daß der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), 53 Bonn 1, Theaterstraße 24, hierzu Vorschläge gemacht hat (Rundschreiben [W] Nr. 3/75 vom 2. 6. 1975), die mir als ein geeignetes Mittel erscheinen. Sie sind jedoch nicht gehindert, die Bekanntgabe auch in einer anderen geeigneten Weise vorzunehmen.

Wiesbaden, 11. 9. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IC 2 — 79 g 16 — 2065/75

StAnz. 40/1975 S. 1855

1371**Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften**
Bezug: Erlasse vom 18. 1. 1972 (StAnz. S. 471) und vom 28. 4. 1975 (StAnz. S. 952)

Um den in Nr. 3.3.7. der o.g. Anweisung geregelten bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherer auszugestalten, wird die Verwendung von Barschecks ab sofort ausgeschlossen. Die bei den Hessischen Ämtern für Landeskultur vorhandenen Formulare für Barschecks sind unverzüglich mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ quer zu überstempeln und als Verrechnungsschecks aufzubrauchen. Die Hessische Landesbank wird gebeten, in Zukunft nur noch Scheckformulare mit dem Aufdruck „Nur zur Verrechnung“ den Hessischen Ämtern für Landeskultur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Nr. 3.3.7. der o.g. Anweisung erhält ab sofort folgende Neufassung:

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Die Zentralisierung des Kassenwesens erfordert den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Zahlungsanweisung und zugleich -anordnung sind die üblichen Giroüberweisungsaufträge und Verrechnungsschecks, die bei der HLB erhältlich sind. Barschecks sind nicht zu verwenden. Als Gegenkontrolle sind die Nachweise der erteilten Aufträge nach Verfahren zu ordnen und beim HALK zu sammeln.

Zur Festlegung der Bankverbindungen kann das Formblatt (Anlage 8)* verwendet werden.

Wiesbaden, 5. 9. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK. 51.6. — gen. — 7556/75
StAnz. 40/1975 S. 1855

* hier nicht veröffentlicht

1372 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schannenbacher Moor“, Gemarkung Schannenbach im Kreis Bergstraße, vom 15. September 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Schannenbach Flur 1 Nrn. 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108/1, 109/5, 118, 119, 124/30, Flur 2 Nrn. 15 bis 29 (einschließlich) und dem Teil des Grundstücks Flur 2 Nr. 65, der westlich der gedachten Linie liegt, ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Flur 2 Nr. 75 — durch einen rot/weißen Pfahl gekennzeichnet — zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur 2 Nr. 68; der Schnittpunkt ist ebenfalls durch einen rot/weißen Pfahl gekennzeichnet.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16.1493 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte 6318 Lindenfels im Maßstab 1 : 25 000 und in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisauschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. den besonders gekennzeichneten nassen Kernbereich des Moores (Unland), der die Grundstücke in Flur 1, Nr. 101 tw., 102 tw. und 103 tw. umfaßt, wirtschaftlich zu nutzen;

7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu errichten, gewässer- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie Entwässerungen vorzunehmen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
10. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
12. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten, die nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;
14. Düngungen vorzunehmen und Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
17. Wald umzuwandeln (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anzulegen im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
18. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden vorzunehmen;
19. Waren feilzubieten.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des besonders gekennzeichneten nassen Kerngebietes des Moores im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 9, 14, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
 2. die Ausübung der Jagd;
 3. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe;
 4. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern eine schriftliche Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde vorliegt, und dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

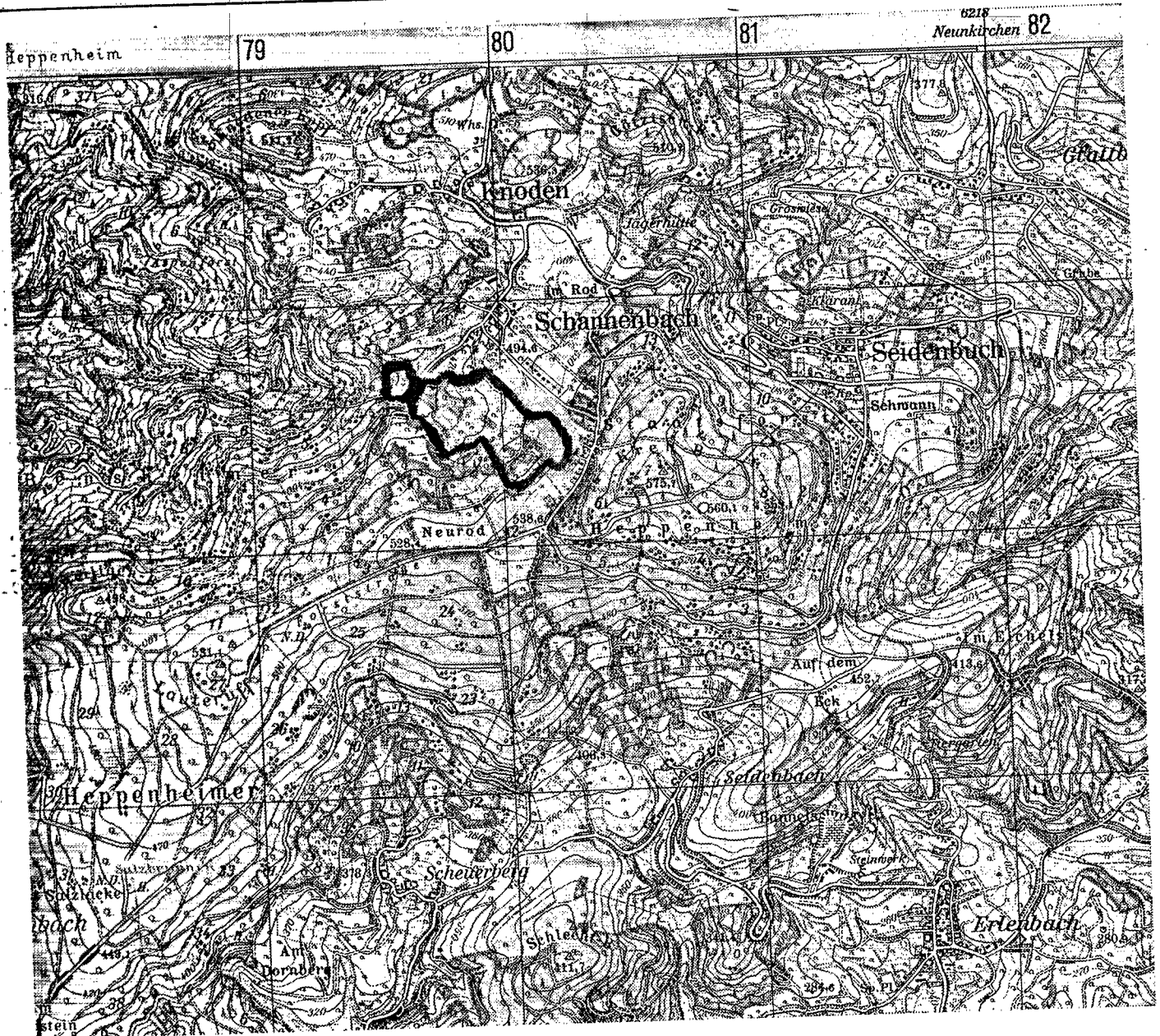
(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem der Grundstücke zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schannenbacher Moor“

Darmstadt, 15. 9. 1975

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Bach

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer unbeschadet der in § 4 getroffenen Regelungen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebenden Tieren in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);

4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Weise benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. den nassen, besonders gekennzeichneten Kernbereich des Moores wirtschaftlich nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet, gewässer- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie Entwässerungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände auf andere Weise verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Düngungen vornimmt und Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Wald umwandelt (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anlegt im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 19).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 9. 1975

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
VII/9 — 46 d 04/01 Sch 2 Bd. 2
In Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 40/1975 S. 1856

1373

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ober-Ramstadt / Stadtteil Rohrbach, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Ober-Ramstadt / Stadtteil Rohrbach, Landkreis Darmstadt, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Rohrbach und Nieder-Modau erstreckt, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5000), in dem diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = blaue Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 3 Nr. 144 der Gemarkung Rohrbach. Er wird im Norden, Osten und Süden jeweils durch eine Gerade, die einen Kreis mit dem Radius 10 m ab Brunnenachse tangiert und im Westen durch die Ostseite des Grabens Nr. 313/1 (Rohrbach) begrenzt. Die Südseite verläuft parallel zu der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 3 Nrn. 143 und 144.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Nieder-Modau und Rohrbach:

Gemarkung Nieder-Modau

Flur 3 Flurstücke Nrn. 61, 62, 63, 64, 65 (südlicher Teil — im Norden bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63), 67 (südlicher Teil — im Norden durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Flur 3 Nrn. 148 und 149 der Gemarkung Rohrbach begrenzt), 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82 und 83

Flurstück Nr. 84 (nördlicher Teil — im Süden durch die in südwestlicher Richtung verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Flur 3 Nrn. 136 und 399 der Gemarkung Rohrbach begrenzt)

Gemarkung Rohrbach

Flur 3 Flurstücke Nrn. 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 145, 146, 147, 148, 291 (südlicher Teil — im Norden bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 148), 163 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 259 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 148 begrenzt), 290 (südlicher Teil — im Norden bis zu dem Polygonpunkt 259), 286, 131, 130, 129, 128, 127, 126, 125, 124, 123, 283, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 284, 171, 119, 120, 121, 122, 281 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 119 und dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 282 begrenzt), 313/1 (Rohrbach — südlicher Teil — im Norden bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 148) und 312 (Rohrbach — nördlicher Teil — im Süden bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 136)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Rohrbach und Nieder-Modau:

Gemarkung Rohrbach

Flur 1 südwestlicher Teil (im Osten durch die Westseite der Lichtenberger Straße und im Norden durch die Südseite des Walmersbergweges begrenzt)

Flur 2 die gesamte Flur

Flur 3 südwestlicher Teil (im Nordosten durch die südwestlichen Seiten der Wege Nrn. 298 und 276 und die Südseite des Walmersbergweges begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone)

Gemarkung Nieder-Modau

Flur 3 Flurstücke Nrn. 89, 88, 85, 84 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 90 (Weg — südöstlicher Teil — im Nordwesten bis zu der in nördlicher Richtung verlängerten Ostseite des Weges Flur 4 Nr. 47)

Flur 4 nordöstlicher Teil (im Westen durch die Ostseite des Weges Nr. 47 und im Süden durch die Nordseite des Weges Nr. 69/1 begrenzt)

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einnuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Ober-Ramstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt — untere Wasserbehörde — 6100 Darmstadt
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt — Bauaufsichtsbehörde — 6100 Darmstadt
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt — Kreisgesundheitsamt — 6100 Darmstadt
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4
7. dem Katasteramt Darmstadt, 6100 Darmstadt
8. dem Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, 6105 Ober-Ramstadt
9. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modau, 6101 Modau
10. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 9. 1975

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e 04/01 (7329) — R

In Vertretung:

gez. B a c h

StAnz. 40/1975 S. 1858

1374

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Breuberg / Stadtteil Wald-Amorbach, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Breuberg / Stadtteil Wald-Amorbach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1975 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Wald-Amorbach, Odenwaldkreis, und Groß-Umstadt, Landkreis Dieburg, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5 000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
 Zone II (engere Schutzzone = blaue Umrandung),
 Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für den Brunnen

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 108 der Gemarkung Wald-Amorbach (teilweise — im Norden und Süden durch eine Linie, die 25 m von dem nordöstlichen Eckpunkt entfernt, senkrecht zu der Ostseite nach Westen verläuft [20 m] und im Westen durch eine Parallele zu der Ostseite [Abstand 20 m] begrenzt).

2. Fassungsbereich für die Quelle

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 197/1 der Gemarkung Wald-Amorbach (teilweise — im Norden und Süden durch Linien, die 25 m und 15 m von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 182 entfernt, senkrecht zu der Ostseite nach Westen verlaufen [25 m] und im Westen durch eine Parallele zu der Ostseite [Abstand 25 m] begrenzt).

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzone für den Brunnen

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Wald-Amorbach:

Flurstücke Nrn. 166 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 162 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 166 verläuft, begrenzt), 167 (südlicher Teil — im Norden durch eine Linie, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 162 verläuft, begrenzt), 168 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 169—173

Flurstücke Nrn. 174 (Weg) und 175 (westliche Teile — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 153 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 175 verläuft, begrenzt)

Flurstücke Nrn. 197/1 und 197/2 (Weg) (nordöstliche bzw. nördliche Teile — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 197/4 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 175 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 197/4

2. Engere Schutzzone für die Quelle

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Wald-Amorbach:

Flurstücke Nrn. 197/1 (südöstlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 197/2 nach Nordwesten zu dem westlichsten Waldweg verläuft (350 m) und im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Waldweges begrenzt) und 516 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der Ostseite [75 m südlich des Polygonpunktes 204] nach Westen zu dem Waldweg verläuft [250 m] und im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Waldweges begrenzt)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkungen Wald-Amorbach und Groß-Umstadt:

Gemarkung Wald-Amorbach

Flurstücke Nrn. 135, 177, 179, 180, 182—184, 186—191, 193/1, 193/2, 194—196, 197/5, 197/6, 515/1, 197/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzonen) und 516 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Weg Nrn. 178, 185, 192, 197/3, 197/7, 515/2 und 197/2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Graben Nr. 151/2 (südlicher Teil — im Norden bis zu der Nordseite des Flurstückes Nr. 135)

Gemarkung Groß-Umstadt

Flur 52 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 53 Nr. 1 der Gemarkung Groß-Umstadt und dem Polygonpunkt 148 [Gemarkungsgrenze Groß-Umstadt/Wald-Amorbach] begrenzt)

Flur 53 die gesamte Flur

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,

- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zonen II)

Die engeren Schutzzone sollen den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Breuberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu betrachten.

Die Landräte der Landkreise Dieburg und Odenwaldkreis als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM gehandelt werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Odenwaldkreises — untere Wasserbehörde —, 6122 Erbach
3. dem Landrat des Landkreises Dieburg — untere Wasserbehörde —, 6110 Dieburg
4. dem Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6122 Erbach
5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Dieburg — Bauaufsichtsbehörde —, 6110 Dieburg
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4—6
8. dem Magistrat der Stadt Breuberg, 6127 Breuberg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 9. 1975

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (11 995) — W
In Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 40/1975 S. 1860

1375

1. Änderung des Leistungstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Der Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse hat beschlossen, den Leistungstarif (Anl. 2 zur Satzung vom 28. 11. 1968 [StAnz. S. 1947]) in Abschn. III Buchst. a) wie folgt zu ändern:

„Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird ein Zuschuß in Höhe von 35 v. H. des allgemeinen Pflegesatzes gewährt, wenn ein Mehrbettzimmer in Anspruch genommen wird. Im übrigen beträgt der Zuschuß täglich 30,— DM. Sämtliche Nebenkosten des Krankenhauses sind damit abgegolten.“

Vorstehende Änderung, die mit dem 1. 1. 1975 in Kraft tritt, wird hiermit gem. § 37 der Satzung genehmigt.

Darmstadt, 19. 9. 1975

Der Regierungspräsident
I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 40/1975 S. 1862

1376

Auflösung der Zuschußkasse der Vereinigten Frauenkrankenkasse Offenbach (Main)

Für die Zuschußkasse der Vereinigten Frauenkrankenkasse Offenbach (Main) wurde die Auflösung mit Wirkung vom 1. Juli 1975 von Amts wegen angeordnet.

Darmstadt, 17. 9. 1975

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01 (21) — 7

StAnz. 40/1975 S. 1862

1377

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1950 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Ladenschlußgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus Anlaß des 495. Gallusmarktes in Grünberg am Sonntag, dem 12. Oktober 1975, freigegeben.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen wird auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1975 in Kraft.

Darmstadt, 29. 9. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (5) — 1/75
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 40/1975 S. 1862

1378

KASSEL

Vorhaben der Hessischen Markenei GmbH und Co. KG Sterbfritz, 6051 Rembrücken, Außenliegend 4, in 6401 NeuhoF / Ortsteil Hauswurz

Die Hessische Markenei GmbH und Co. KG Sterbfritz, 6051 Rembrücken, Außenliegend 4, hat Antrag auf Genehmigung gestellt, zum Bau und Betrieb einer Geflügelfarm mit 180 000 Legehennen, auf dem Grundstück in NeuhoF, Gemarkung Hauswurz, Leinengraben, Flur 3, Flurstück 59.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 7. 10. 1975 bis 8. 12. 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 21. 1. 1976, um 10.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum des Bürgerhauses Neuhof, Weiterstraße, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 4. 9. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (90)

StAnz. 40/1975 S. 1862

1379

Vorhaben der Firma Franz Carl Nüdling, Basaltwerke, 64 Fulda

Die Firma Franz Carl Nüdling, Basaltwerke, 64 Fulda, Ruprechtstraße 24, hat Antrag gestellt auf Genehmigung zur Er-

richtung und zum Betrieb einer Splittaufbereitungsanlage in ihrem Basaltwerk in Suhl, Gemarkung Haselstein, Flur 14, Flurstück Nr. 8/1.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 7. 10. 1975 bis 8. 12. 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 28. Januar 1976, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung in Nüsttal, 6419 Nüsttal 1, Siedlungsstraße 1, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. 9. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (102)

StAnz. 40/1975 S. 1863

1380

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Kassel
Das Verwaltungsseminar Kassel wird in den Monaten Oktober bis Dezember 1975 folgende Fortbildungslehrgänge für Bedienstete im öffentlichen Dienst durchführen:

1. Fortbildungslehrgang für elektronische Datenverarbeitung (Einführung in die elektronische Datenverarbeitung — Erläuterung von EDV-Verfahren für einzelne Anwendungen) vom 7. Oktober bis 16. Dezember 1975
2. Fortbildungslehrgänge für Gewerbeprüfer und Gewerbeschaffbearbeiter
 - I. Lehrgang vom 13. bis 17. Oktober 1975
 - II. Lehrgang vom 20. bis 24. Oktober 1975
 - III. Lehrgang vom 27. bis 31. Oktober 1975
3. Fortbildungslehrgang „Allgemeines Verwaltungsrecht“
Themenkreis: Wesen und Begriff der öffentlichen Verwaltung — Tätigwerden der Verwaltung insbesondere Begriff des Verwaltungsaktes — Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens — Anhörungsverfahren und Aufbau eines Widerspruchsbekandes — Behandlung praktischer Fälle — (Beginn: Anfang Dezember 1975)

4. Fortbildungslehrgang „Praktische Übungen im Zivil-, Verfahrens- und Verwaltungsrecht“ (Beginn: Anfang Dezember 1975)
5. Fortbildungslehrgänge „Deutschsprachliche Übungen“
Lehrgang A:
Richtig sprechen und schreiben (Lernziel: Mehr Sicherheit in Rechtschreibung und Zeichensetzung), (Beginn: Anfang November 1975)
Lehrgang B:
Gut sprechen und schreiben — Sprach- und Stilkunde — (Lernziel: Ein klareres und verständlicheres Amtsdeutsch) (Beginn: Dezember 1975 / Januar 1976)

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich für die vorstehenden Fortbildungsveranstaltungen interessieren, können sich über ihre Verwaltung für eine Teilnahme melden.

Nähere Auskunft erteilt das Verwaltungsseminar Kassel, 35 Kassel, Könische Straße 42/42 A, Tel. (05 61) 1 43 81/82.

Wiesbaden, 18. 9. 1975

Hessischer Verwaltungsschulverband
3 — 66

StAnz. 40/1975 S. 1863

Buchbesprechungen

Sozialversicherungsgesetze. Rentenversicherung der Angestellten. Begründet von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D.; fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat. 15. Ergänzungslieferung, rund 360 S., im Schlaufe 16,80 DM; Gesamtwerk 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

In StAnz. 1975 S. 687 konnte ich berichten, daß und wie der neue Bearbeiter der von Eckert begründeten Sammlung der „Sozialversicherungsgesetze“ dem Band „Rentenversicherung der Angestellten“ im Zuge der umfassenden Überarbeitung des Gesamtwerkes eine neue Form zu geben begonnen hatte. Die dort besprochene 14. Ergänzungslieferung konnte unter diesem Gesichtspunkt zugleich auch die erste Lieferung des neuen Grundwerkes des Bandes „Angestelltenversicherung“ genannt werden. Die jetzt erschienene 15. Ergänzungslieferung wäre die zweite Stammlieferung, mit der die neue Gestalt des Ordners „Rentenversicherung der Angestellten“ vervollständigt wurde. Das neue Sachverzeichnis und die Einarbeitung der Ende 1974 ergangenen Gesetze und Verordnungen dieses Sachgebietes sind für die nächste Ergänzungslieferung versprochen.

Der Ordner enthält jetzt außer dem Inhaltsverzeichnis, der synoptischen Gegenüberstellung der RVO- und AVG-Vorschriften sowie der Übersicht über die in diesem Band abgedruckten Bestimmungen

einleitend Gedanken zur Rentenreform, den Wortlaut des AVG und des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes mit Anmerkungen und Durchführungsvorschriften, den Renten Anpassungsbericht 1974 der Bundesregierung, ferner die Vorschriften über die Rehabilitationsmaßnahmen und zum Recht der Selbstverwaltung. Diese Teile sind mit der vorigen Lieferung erschienen. Die jetzige Lieferung bringt die für die soziale Sicherung bei Wehr- und Zivildienst maßgebenden Bestimmungen, das Fremdretenrecht, die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung sowie schließlich das Rechnungswesen der Träger der Rentenversicherung der Angestellten. Damit ist der gesamte Inhalt des Ordners auszutauschen.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist die grundlegende Überarbeitung des Ordners „Angestelltenversicherung“ im wesentlichen beendet. Damit liegt die für den Sachbearbeiter der Angestelltenversicherung praktisch gut verwendbare Sammlung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in erneuerter Form vor.

Ministerialrat Dr. Reuß

4) Der Sozialbericht 1973 ist in dem Band „Rentenversicherung der Arbeiter“ (S. 82 b. 1 ff.) abgedruckt (StAnz. 1973 S. 2059).

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 6. OKTOBER 1975

Nr. 40

Veröffentlichungen

3969

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 122, ausgestellt am 10. 9. 1973 auf den Angestellten Peter Kress, geb. am 28. 2. 1948, in Ravalzhausen, wohnhaft in Erlensee, Rüdighelmer Weg 7, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

6450 Hanau, 26. 9. 1975

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises

Gerichtsangelegenheiten

3970

37 E 8a — 4/75: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 28, wurde die Genehmigung zum Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Darmstadt (§ 157 Abs. 3 ZPO) erteilt.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Nachlasssachen

3971

10 VI V 48/74 — Beschluß: In der Nachlassverwaltungsverfahren der am 10. 12. 1974 gestorbenen Ehefrau Johanna Vercon, geb. Kröber, wird die Nachlassverwalterin, Frau Helga Oesterheld, geb. Wagner, jetzt verheiratete Vercon, in Kassel, Am Hilgenberg 25, aus ihrem Amt entlassen. An ihre Stelle tritt als alleiniger Nachlassverwalter der bisherige Gegenverwalter, Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Schumann in Kassel.

3500 Kassel, 25. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 10

Vergleiche — Konkurse

3972

N 11/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nikolaus Iffland GmbH & Co. KG in Bad Hersfeld wird dem Gläubigerausschuß nach Anhörung der Gläubigerversammlung am 17. 9. 1975 auf die endgültig festzusetzenden Auslagen und die Vergütung ein Vorschuß von 5600,— DM bewilligt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, diesen Betrag auszuführen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 9. 1975 Amtsgericht

3973

61 N 69/75: Über das Vermögen der Firma TIBE-MONTAGEBAU Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6100 Darmstadt, Annastraße 40, wird heute, am 14. August 1975, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, 6100 Darmstadt, Frankfurter Str. Nr. 5—7, Tel.: 2 13 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1975 beim Gericht anzumelden (doppelt).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 22. Oktober 1975, 11.00 Uhr, Saal 418, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 27. November 1975, 11.00 Uhr, Saal 504, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1975 anzeigen.

6100 Darmstadt, 14. 8. 1975 Amtsgericht

3974

34 N 46/75: Über das Vermögen des Willi Ries, 6101 Reinheim-Spachbrücken, wurde am 24. 9. 1975, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach a. M., Frankfurter Str. 61. Anmeldefrist: 10. 11. 1975. Erste allgemeine Gläubigerversammlung: Mittwoch, 29. Okt. 1975, 14.00 Uhr. Prüfungstermin: Mittwoch, 10. Dez. 1975, 14.00 Uhr, Amtsgericht Dieburg, Saal 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Nov. 1975.

6110 Dieburg, 24. 9. 1975 Amtsgericht

3975

81 N 240/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Herbert Engler, 6000 Frankfurt/Main, Ginnheimer Hohl 1, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main, Az.: 81 N 240/73 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt: 28 872,29 DM.

Es ist ein Massebestand von 10 331,72 DM verfügbar.

6000 Frankfurt (Main), 22. 9. 1975

Der Konkursverwalter:
Dr. Simon
Rechtsanwalt

3976

81 N 535/74 — Amtsgericht Frankfurt (Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Schmitz, Inhaber der Firma Karl Schmitz, Großhandel in Schrott, Eisen, Metall, 6000 Frankfurt (Main), Leipziger Straße 67 c, wohnhaft in 6078 Neu-Isenburg, Berliner Straße 19, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des

Amtsgerichts, Abt. 81, in Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Gerichtsstraße 2 (Gebäude A), zu dem Az. 81 N 535/74 niedergelegt und liegt zum Zwecke der Einsichtnahme aus.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 199 703,06 DM.

Der Massebestand beträgt 263,38 DM, der durch Massekosten und Masseschulden aufgebraucht wird.

6000 Frankfurt (Main), 22. 9. 1975

Der Konkursverwalter:
R. Károlyi
Rechtsanwalt

3977

81 VN 12/75 — Beschluß: — Vergleichsverfahren: Die Firma Texport H. P. Bild u. K. Krämer offene Handelsgesellschaft, Hofheim/Ts., Im Langewann 7, hat durch einen am 24. 9. 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6000 Frankfurt (Main), Leerbachstr. Nr. 107, Tel.: 59 67 77, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, um 15.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO).

6000 Frankfurt (Main), 24. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

3978

81 N 533/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Wagner, 6000 Frankfurt/Main, Kreuznacher Straße 51, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 23. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

3979

81 N 240/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Herbert Engler, 6000 Frankfurt (M.), Ginnheimer Hohl 1, wird der Schlußtermin auf den 31. Oktober 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Ceb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 5000,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 391,88 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt (Main), 16. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

3980

42 N 32/75: Über das Vermögen des Rechtsanwalts **Dankmar Zitelmann** in 63 Gießen, Grünberger Straße 70, ist am 23. September 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Harald Gerhardt** in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 29.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 11. 1975 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 29. 10. 1975, 14.00 Uhr, Saal 100 und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 27. 11. 1975, 9.00 Uhr, Saal 205, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 10. 1975 anzeigen.

6300 Gießen, 23. 9. 1975

Amtsgericht

3981

2 N 58/75: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma ELTA-Elektroanlagen GmbH & Co. KG**, 6082 Mörfelden, Kirchgasse 4, ist am 23. September 1975, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: **Volker Mertz**, 6101 Weiterstadt-Braunshardt, Berliner Allee 4 (Tel. 0 61 50/26 35).

Konkursforderungen sind bis 15. 11. 1975 (doppelt) bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung: 11. 11. 1975, 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 4. 12. 1975, 8.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal.

Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 20. 10. 1975.

6080 Groß-Gerau, 23. 9. 1975

Amtsgericht

3982

42 N 126/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Decobau GmbH, Baudekoration, Anstrich-Verputz**, 6450 Hanau, Amelistr. 6a, Geschäftsführer **Kaufmann Dieter Traxel**, 6451 Erlensee, Kastellstr. 4, ist Termin zur Prüfung der nachträglichen Forderungen auf Donnerstag, den 30. Oktober 1975, 14.00 Uhr, Saal 39, des Amtsgerichts, Nußallee 17, anberaumt.

6450 Hanau, 22. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

3983

42 N 100/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Immobilienmaklers Wolfgang Ahls**, 6451 Neuberg 2, Am Mölkerborn 3, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 2000,— Deutsche Mark; seine Auslagen auf 739,52 Deutsche Mark.

6450 Hanau, 24. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

3984

7 N 4/74, 7 N 6/74, 7 N 8/74: Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstel-

lung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung ist bestimmt auf Mittwoch, den 3. Dezember 1975 vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer 14,

auf 14.00 Uhr für den Konkursverfahren über das Vermögen der **WETON-Betonwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Staffel — 7 N 4/74 —,

auf 14.20 Uhr für das Konkursverfahren über das Vermögen der **Quarzkieswerke Werner Eufinger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brechen — Ortsteil Werschau** — 7 N 6/74 —,

auf 14.40 Uhr für das Konkursverfahren über das Vermögen der **WETON-Lieferbeton Rhein-Main Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Staffel — 7 N 8/74 —.

Gesetzlicher Vertreter aller drei Gesellschaften: Geschäftsführer **Werner Eufinger** in Elz, Alter Straßenberg 28.

6250 Limburg (Lahn), 22. 9. 1975

Amtsgericht

3985

N 2/72 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Kaufmanns Hermann Griesel**, gestorben am 30. 1. 1972, zuletzt wohnhaft gewesen in Melsungen-Röhrenfurth, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf insgesamt 400,— DM festgesetzt. Etwaige bei der Abrechnung der Gerichtskosten übrigbleibende Beträge werden der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder anteilig zugeschlagen.

3508 Melsungen, 23. 9. 1975

Amtsgericht

3986

5 VN 2/74 — **Vergleichsverfahren**: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Helmut Neumann** in 6479 Schotten 1, Vogelsbergstraße 126—128, Alleinhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Bekleidungshaus Neumann** in Schotten, ist aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin am 24. Okt. 1974 angenommenen und am 29. Okt. 1974 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

6478 Nidda, 29. 8. 1975

Amtsgericht

3987

7 N 62/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Werner Esselborn** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Zur Verfügung stehen hierfür 1954,06 DM. Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Konkursforderungen des § 61 Ziff. 1 KO im gleichen Betrag, alle übrigen Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie die Schlußrechnung, liegen bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach/Main (7 N 62/63) zur Einsicht der Beteiligten offen.

Etwaige Masseansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Evtl. Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meldung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter anzuzeigen.

6050 Offenbach (Main), 19. 9. 1975

Der Konkursverwalter: **Karl Polkin**

3988

3 N 6/74 — **Amtsgericht Idstein**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **kaufm. Angestellten Ingrid Breuer** zu Engenhahn, Meisenweg 15, soll eine Abschlagszahlung erfolgen. Hierfür stehen 21 603,33 DM zur Verfügung. Hieraus sollen die bevorrechtigten festgestellten Forderungen in Höhe von 20 821,28 DM voll befriedigt werden. Eine bestrittene Forderung in Höhe von 782,05 DM ist sicher gestellt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein aus.

6200 Wiesbaden, 23. 9. 1975

Der Konkursverwalter: **Dipl.-Kfm. H. Grothus**

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3989

2 K 14/75: Die im Grundbuch von Landau, Band 22, Blatt 646, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 54, Ackerland, Der Burggrund, Größe 20,26 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 16, Ackerland, Am Mengeringhäuser Wege, Größe 26,53 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Landau, Flur 2, Flurstück 180/20, Grünland, Am Korbacher Wege, Größe 42,91 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 831/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 249, Größe 8,62 Ar,

sollen am Mittwoch, 12. 11. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Landwirt und Kraftfahrer Fritz Liese** in Landau, Wolfhager Straße 229.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 9. 1973

Amtsgericht

3990

K 32/75: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 37, Blatt 1311, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 18, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 32, Größe 7,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Drechsler Karl Hans Ernst Rücker in Gladenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3560 Biedenkopf, 22. 9. 1975 Amtsgericht

3991

K 20/75: Die im Grundbuch von Steinperff, Band 23, Blatt 818, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinperff, Flur 11, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinperff, Flur 11, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 30, Größe 4,15 Ar, sollen am Freitag, dem 21. November 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Witwe Sophie Dittmann, geb. Seipp, in Steinperff.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3560 Biedenkopf, 22. 9. 1975 Amtsgericht

3992

K 27/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Braunfels, Band 93, Blatt 1846, eingetragene 278/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Braunfels, Flur 2, Flurstück 3/7, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Wintersburg, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bez. im 1. Obergeschoß Typ ES Block 4, gelegenen Wohnung,

sollen am Freitag, dem 28. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen, Rudolf Engelhardt & Co. KG, Hannover-Wülfel.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 24. 9. 1975

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3993

K 2/75: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 69, Blatt 1128, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 13, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Burgweg 53, Größe 2,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Friedrich Neeb und Edeltraud, geb. Frank, Braunfels, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 19. 9. 1975

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3994

31 K 98/74: Das im Grundbuch von Urberach, Band 110, Blatt 4473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 19, Flurstück 68/3, Bauplatz, Ernst-Thälmann-Str., Größe 19,59 Ar,

und das im Grundbuch von Urberach, Band 111, Blatt 4492, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 19, Flurstück 68/2, Bauplatz, August-Bebel-Straße, Größe 11,25 Ar,

soll am Mittwoch, 26. 11. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Güttinger, Kaufmann, Aschaffenburg, zu 1/2,

b) Rudolf Börner, Student, Eschborn/Ts., zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. Fl. 19, Nr. 68/3 auf 346,515,— DM und bzgl. Fl. 19, Nr. 68/2 auf 95 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 9. 1975

Amtsgericht

3995

42 K 45/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 91, Blatt 3355, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 15, Flurst. 249, Hof- und Gebäudefläche, Friedlandstr. 15, Größe 6,63 Ar,

am 26. 11. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Arnold Manfred Ewerth in Bruchköbel 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 24. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 12

3996

7 K 83/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 84, Blatt Nr. 3174, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 12, Bauplatz Birkenwaldweg, Größe 7,59 Ar,

am Dienstag, dem 25. November 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 6. 1975):
Frau Margaretha Eleonora Rottengatter, geb. Winter, Froschhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 670,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 19. 9. 1975

Amtsgericht

3997

7 K 35/75 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 11, Blatt 440, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 4, Flurstück 99, L.-B. 4213, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusanlage 26, Größe 7,60 Ar,

am Freitag, den 21. 11. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (26. 3. 1975):

a) Herr Rolf Dieter Germroth zu 1/2,

b) Frau Eleonore Germroth, geb. Lang, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 21. 9. 1975

Amtsgericht

3998

K 60/74: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 46, Blatt 2507, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Krotzenburg,

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 224, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerei, Bruchweg, Größe 51,49 Ar, und Gartenland, Dasselb., Größe 60,20 Ar,

soll am Montag, dem 1. Dez. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstr. 1, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1974/20. 8. 1975 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1. Kaufmann Georg Vogel in Klein-Krotzenburg,

2. Frau Emma Vogel, daselbst,

je zur ideellen Hälfte.
Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 772 360,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 9. 1975

Amtsgericht

3999

61 K 12/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Schierstein, Band 150, Blatt 3912, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schierstein,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 180, Ackerland (Obstbau), Pfarrgewann, Größe 9,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 273/145, Ackerland, Größe 22,59 Ar, Unland, Herberg, 1. Gewinn, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 342/27, Ackerland, Blierweg, 1. Gewinn, Größe 10,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 31/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 13,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 32/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 13,05 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 33/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 13,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 34/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 13,89 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 35/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 15,01 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 36/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 14,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 37/1, Ackerland, Blierweg, 2. Gewinn, Größe 27,09 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 9/3, Ackerland, Blierweg, Größe 10,52 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 100/1, Bauplatz, Schoßbergstraße, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 10, Flurstück 54/3, Ackerland, Langgewann, Größe 46,71 Ar, sollen am 20. Januar 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Erika Coester,
b) Charlotte Erika Minnie Bachfeld,
c) Ilse Marianne Luise Bachfeld,
— zu a) bis c): in Frankfurt am Main, in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 9. 1975 Amtsgericht

4000

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Oberursel-Stierstadt nach Oberursel-Oberstedten

Dem Magistrat der Stadt Oberursel, 637 Oberursel, Feldbergstraße 44, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Oberursel-Stierstadt (Sportplatz) nach Oberursel-Oberstedten (Linde)

über Oberursel/Weißkirchen — Oberursel/Bommersheim — Oberursel

bis zum 31. August 1983 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 15. 9. 1975

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66f 02/05 — O — (1)

4001

Satzung zur neunten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 21. August 1975

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 4. 4. 1974 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 20. 5. 1974, Nr. 20, S. 957; Staatszeitung — StAnz. f. d. Land Rheinland-Pfalz — vom 27. 5. 1974, Nr. 20 S. 314) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist oder“.

bb) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Mitglied in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“

3. § 27 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.

5. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a 1. Halbsatz werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

6. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.

7. § 48 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

b) In Absatz 5 werden nach den Worten „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

9. In § 54 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut der Nr. 14 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“

b) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

11. In § 60 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Wortlaut des Buchstaben a gestrichen.

bb) In Satz 2 Buchstabe e wird folgender Satzteil angefügt:

„mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.“

cc) In Satz 2 Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“

ee) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“

ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.

gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Mitglied Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. Für die Beitragsbemessung“

sung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.“

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

13. In § 63 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds aus dem nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrundeliegenden Arbeitsentgelt erhoben.“

§ 2 Übergangs-, Anpassungs- und Ergänzungsvorschriften
Gewährung einer Einmalzahlung an Versorgungsrentner

1. Die am 1. April 1975 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen,

die für den Monat April 1975 Anspruch auf Versorgungsrente gehabt haben, erhalten eine einmalige Zahlung. Dies gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die für den Monat April 1975 eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 erhalten haben.

- 2. Die einmalige Zahlung beträgt:
 - a) für den Versorgungsrentenberechtigten 60,— DM
 - b) für die versorgungsrentenberechtigte Witwe 36,— DM
 - c) für die versorgungsrentenberechtigte Halbwaise 7,— DM
 - d) für die versorgungsrentenberechtigte Vollwaise 12,— DM.

§ 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die Änderung nach § 1 Nr. 8 b und § 2 mit Wirkung vom 21. 8. 1975,
- b) die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

6100 Darmstadt, 21. 8. 1975

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
gez. Wallbott

Der Direktor
der Zusatzversorgungskasse
gez. Petri
*

4002

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

AKTIVA

	DM	DM
I. Kapitalanlagen:		
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte		
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	DM 10 284 778,97	
b) mit Wohnbauten	DM 480 059,76	
c) ohne Bauten	DM —	
d) mit unfertigen Bauten	DM —	
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	10 764 838,73	
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	4 375 775,60	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder davon Ausgleichsforderungen: DM 1 892 425,68	2 901 251,68	
5. Beteiligungen	1 387 570,10	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	38 480 470,73	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten	7 200 000,—	85 109 908,86
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		
		9 849,59
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:		
1. Versicherungsvertreter	272 890,93	
2. Versicherungsnehmer	937 164,72	
3. sonstige	—	1 209 995,65
IV. Andere Vermögensgegenstände:		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	680 375,17	
2. Schecks	—	
3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben	79 566,11	
4. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	959 949,16	
5. Zins- und Mietforderungen	548 756,32	
6. Forderungen aus Krediten, die den Krediten		
a) nach § 89	DM —	
b) nach § 115	DM —	
des Aktiengesetzes entsprechen		
7. sonstige	—	
	4 652 904,39	7 041 551,15
V. Rechnungsabgrenzungsposten		
		352 858,78
Gesamtbetrag:		78 724 162,03

Rückgriffsforderungen für die Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten DM 68 800,—

Genehmigung der Satzung zur neunten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt am 21. August 1975 beschlossene Satzung zur Neunten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

6200 Wiesbaden, 15. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 541 04 — 48/75
Im Auftrag
gez. Voit

4003

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1975

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1975 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan 1975 liegt vom 9. Ok-

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1974

PASSIVA

			DM	DM
I. Offene Rücklagen:				
1. Sicherheitsrücklage zum 31. 12. 1973	DM	15 060 000,—		
Zuführung aus dem Jahresüberschuß 1974	DM	2 950 000,—	18 010 000,—	
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				18 010 000,—
II. Pauschalwertberichtigungen:				
1. zu Kapitalanlagen			187 400,—	
2. zu sonstigen Forderungen				187 400,—
III. Versicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Beitragsüberträge				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	DM	545 911,—		
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM	—,—	DM	545 911,—
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	DM	306,—		
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM	—,—	DM	306,—
			546 217,—	
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	DM	20 204 618,93		
(davon Rentendeckungsrückstellung: DM —,—)				
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM	6 278 001,03	DM	13 926 617,90
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	DM	2 574 300,—		
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM	20 000,—	DM	2 554 300,—
			16 480 917,90	
			8 036 246,32	
3. Schwankungsrückstellung				
			DM	2 393 642,90
			DM	—,—
				2 393 642,90
3. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				
(davon Beitrags-Deckungsrückstellung: DM —,—)				
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM	—,—		DM
				27 457 024,12
IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				
V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsvertretern			38 906,35	
2. Versicherungsnehmern				
3. sonstigen				38 906,35
VI. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen:				
1. Pensionsrückstellung			18 988 907,—	
2. sonstige Rückstellungen			5 277 202,30	24 266 109,30
VII. Andere Verbindlichkeiten:				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2. sonstige Verbindlichkeiten			1 714 692,90	1 714 692,90
VIII. Rechnungsabgrenzungsposten				
				79 274,26
Gesamtbetrag:				73 724 162,03

Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten DM 68 800,—
Kassel, den 12. Mai 1975

tober bis 17. Oktober 1975 während der Dienststunden von 8.30 bis 15.00 Uhr in der Hauptverwaltung Kassel, Ständepplatz 6—10, Zimmer 227, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 22. 9. 1975 Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Landesdirektor

4004

Bekanntmachung des KGRZ Starkenburg, Darmstadt

Nach Vorlage des Prüfungsberichts des Hessischen Rechnungshofs zur Jahresrechnung 1973 hat der Verwaltungsrat des KGRZ Starkenburg gemäß § 114 (2) HGO in seiner Sitzung am 15. 8. 1975 über die Jahresrechnung 1973 beschlossen und den Direktor entlastet.

Die Jahresrechnung 1973 liegt mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 7. 10. 1975 bis 15. 10. 1975 (montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.15 Uhr) zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51, Zimmer 204, öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 19. 9. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg, Darmstadt
Der Direktor
Hartmann

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT
Der Direktor
Mangold

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	69 020 485,93	
2. Rückversicherungsbeiträge/, 22 928 926,43	
3. Veränderung der Beitragsüberträge/, 62 324,91	46 029 231,62
4. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen f. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören		—
5. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		27 741,21
Zwischensumme 1		46 056 975,83
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		21 061 528,74
7. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f. e. R.		818 000,—
8. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen f. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören		—
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	14 761 762,26	
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft/, 3 689 792,57	11 071 965,68
10. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.		4 817 397,94
Zwischensumme 2		8 588 074,47
11. Veränderung der Schwankungsrückstellung/, 3 983 687,89
Zwischensumme 3		4 604 391,58
12. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	524 249,70	
davon aus eigener Nutzung: DM 171 728,60		
b) Erträge aus Beteiligungen	23 300,—	
c) Zinsen und ähnliche Erträge	5 335 417,11	
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	36 539,14	5 919 505,95
13. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von:		
a) Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 Buchstabe d gehören	—	—
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen	—	—
14. sonstige Erträge		166 259,54
davon außerordentliche: DM —, —		
Zwischensumme 4		+ 10 690 157,07
15. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	532 332,20	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—	
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	340 360,43	874 692,63
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3 846 399,33
17. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		369 391,69
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 10 gehören		0 90
19. Steuern:		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 731 553,66	
b) sonstige	114 160,49	1 845 714,15
20. sonstige Aufwendungen		805 958,37
21. Jahresüberschuß		2 950 000,—
22. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—
23. Entnahmen aus offenen Rücklagen:		
a) aus der Sicherheitsrücklage	—	—
b) aus freien Rücklagen	—	—
24. Einstellungen aus dem Jahresabschluß in offene Rücklagen:		
a) in die Sicherheitsrücklage	2 950 000,—	
b) in freie Rücklagen	—	2 950 000,—
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—

4005

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Die Bauleistungen — Los I und Los II — Abbruch und Neubau zweier Stützmauern im Zuge des Ausbaues der K 96 OL Fliesen — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 380 cbm Baugrubenaushub
- ca. 90 cbm Beton und Stahlbeton Bn 100—Bn 350
- ca. 6 t Betonstahl
- ca. 230 qm Abdichtung gem. AIB
- ca. 110 qm Filterkörpersteine

Bauzeit: 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 29. 9. 1975 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Pechkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe o. a. Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 14. Okt. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 14. Nov. 1975, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 24. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft				sonstige Versicherungszweige		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	
Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		verbundene Wohngebäude-Versicherung		DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
44 358 756,43		5 225 257,76		13 753 091,35		5 683 380,42	
./. 16 371 532,42		./. 1 825 199,95		./. 4 652 175,96		./. 30 018,10	
./. 217,08	27 987 006,93	./. 7 647,39	3 392 410,42	./. 54 549,64	9 046 365,75	+ 89,20	5 603 451,52
	15 268,68		3 438,68		9 033,85		
	28 002 275,61		3 395 849,10		9 055 399,60		5 603 451,52
	12 388 642,99		1 503 989,74		3 708 189,97		3 462 706,04
					818 000,-		
6 303 212,17		2 059 413,61		5 174 889,17		1 224 247,30	
./. 2 005 750,27	4 297 461,90	./. 512 338,70	1 547 074,91	./. 1 156 892,49	4 017 996,68	./. 14 811,11	1 209 436,19
	3 961 230,35		7 500,-		234 934,41		313 733,18
	7 356 940,37		337 284,45		276 278,54		617 576,11
	./. 3 435 684,-		+ 88 981,60		+ 43 768,33		./. 680 753,82
	+ 3 921 256,37		+ 426 266,05		+ 320 046,87		./. 63 177,71

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Offenbach (Main)-Bieber, den 30. Mai 1975

Dr. Luckow
Wirtschaftsprüfer

4006

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 168 in der OD Egelsbach, vom höhengleichen Bahnübergang bis Einmündung B 3 und Richtungsfahrbahn (km 12,813 bis km 11,161) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 10 000 cbm Boden lösen
- 4 000 qm Pflasteraufbruch
- 14 000 qm Fahrbahnaufbruch
- 3 000 cbm Klessand U 3
- 8 000 t Schottertragschicht
- 2 500 t bit. Tragschicht
- 16 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton
- 5 000 lfd. m Rinnenplatten mit HB in Beton
- 5 000 qm Gehwegplattenbelag
- 850 lfd. m Stahlbetonrohre NW 400, 450 und 500
- 400 lfd. m Stahlbetonrohre NW 700
- 1 000 lfd. m Steinzeugrohre NW 250, 300 und 350
- 1 400 lfd. m Druckwasserleitungsrohre NW 150
- 1 200 lfd. m Hausanschlußleitungen

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 200 Werktage.

Bleiter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 10. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, PSchKonto 355 99 beim PschAmt Ffm. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 168, OD Egelsbach“.

Eröffnung: Freitag, den 10. Okt. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 22. 9. 1975 Hessisches Straßenbauamt

4007

Fulda: Die Bauleistungen — Abbruch und Neubau der Brücke über den Aschenbach im Zuge des Ausbaues der K 79 zw. Schweben und Mittelkalbach — Baustat. 0+306,00 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 300 cbm Baugrubenaushub
- ca. 120 cbm Beton und Stahlbeton Bn 100—Bn 350
- ca. 9 t Betonstahl
- ca. 180 qm Abdichtung gem. AIB
- ca. 70 qm Filterkörpersteine

Bauzeit: 8 Monate.

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht

Wir sind die Bausparkasse mit den Extras für Deutschlands öffentlichen Dienst



Besonders niedrige Spar- und Tilgungsraten. Unvergleichbar günstige Zinskonditionen. Und Zuteilungsbedingungen, die es sonst nirgends gibt. Dies und noch einiges andere sind die BHW-Extras für Deutschlands öffentlichen Dienst. Fragen Sie danach.

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst • 325 Hameln

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 29. 9. 1975 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, PschKonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe o. a. Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 16. Okt. 1975, 11.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 28. Nov. 1975, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 24. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

4008

Friedrichsdorf: Die Arbeiten für den Neubau der Verbindungsstraße zwischen den Brücken über die DB-Strecke Friedrichsdorf—Burgholzhausen und über die BAB A 5 Kassel—Frankfurt sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 7 750 cbm	Mutterbodenarbeiten
ca. 13 500 cbm	Erdbewegungen
ca. 2 300 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 11 350 qm	Straßenflächen
ca. 3 300 qm	Geh- und Radwegflächen
ca. 315 lfd. m	Kanal ϕ 30 cm
ca. 30 lfd. m	Durchlaß ϕ 50 cm
ca. 45 lfd. m	Durchlaß ϕ 90 cm
ca. 30 lfd. m	Durchlaß ϕ 100 cm
ca. 1 500 cbm	Baugrubenaushub
ca. 750 cbm	Baugrubenverfüllung

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 140 Werkstage.

Berücksichtigt werden nur Bieter, die derartige Bauarbeiten nachweislich erfolgreich alleine erstellt haben.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 60,— DM abgegeben und können ab Mittwoch, den 1. Oktober 1975, gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Bauamt der Stadt Friedrichsdorf, Friedrichsdorf 1, Hugentotenstraße 55, Zimmer 309, abgeholt werden.

Ein Versand der Unterlagen ist nicht möglich.

Der Vertrag ist unter dem Kennwort „Straßenbauarbeiten Verbindungsstraße Friedrichsdorf—Burgholzhausen“ bei der Kreis Sparkasse des Hochtaunuskreises, Zweigstelle Friedrichsdorf, Konto-Nr. 002 002 020 (BLZ 500 520 09) einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Montag, den 27. Oktober 1975, 12.00 Uhr, Stadtverwaltung Friedrichsdorf, Friedrichsdorf 1, Hugentotenstraße 55, Zimmer 107.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. Dezember 1975.

6382 Friedrichsdorf, 23. 9. 1975

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

4009

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 125 zwischen Bundesstraße 45 und Semd (km 18.775 bis km 20.691) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 t	Steinerde
11 000 qm	Asphaltbinder 0/11
11 000 qm	Asphaltbeton 0/3

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 10. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 125, B 45 — Semd“.

Eröffnung: Mittwoch, den 15. 10. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 24. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

4010

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Neuverlegung und Weiterführung der Kreisquerverbindung K 174 in der Gemarkung Dietzenbach (km 8.475 bis km 9.575) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

10 000 qm	Baufeld freimachen
8 000 cbm	Boden lösen
5 000 cbm	Boden liefern
1 000 lfd. m	Sickerleitung
6 000 cbm	Frostschutzkies U 3
14 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement
3 000 t	bit. Tragschicht
11 500 qm	Asphaltbinder
11 500 qm	Asphaltbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 10. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 174, Dietzenbach“.

Eröffnung: Freitag, den 17. 10. 1975 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

6100 Darmstadt, 24. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

4011

Bei der

Stadt Hess. Lichtenau

(Werra-Meißner-Kreis), ca. 14 500 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

am 1. Mai 1976 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist auf jeweils 6–12 Jahre zulässig.

Die Garnisonstadt Hess. Lichtenau liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Rande des Meißners. Sie hat im Gebiet zwischen Kassel und Eschwege eine Mittelpunktfunktion. Hess. Lichtenau ist mit seinen 12 Stadtteilen eine aufstrebende Industriestadt.

Von dem Bewerber sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisations-talent erfordern. Er sollte mehrjährige Erfahrung im Verwaltungsdienst oder in der Kommunalpolitik haben und wenigstens die Qualifikation des gehobenen Verwaltungsdienstes oder entsprechende Fähigkeiten nachweisen.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe W 7 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

In der Stadt befindet sich eine Gesamtschule mit gymnasialen Zweig, ein modernes Hallenbad, ein Krankenhaus und Orthopädische Klinik mit Rehabilitationszentrum.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. 10. 1975 mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und etwaigen Referenzen an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinrich Siebert, 3436 Hess. Lichtenau 2, Lentzstraße 23, mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ erwünscht. Nach dem Stichtag eingehende Bewerbungen werden vom Ausschub nicht berücksichtigt.

3436 Hess. Lichtenau, 23. 9. 1975

Der Wahlvorbereitungsausschub
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hess. Lichtenau

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz. für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.